

Inhaltsverzeichnis – Amtliche Bekanntmachungen**I. Amtlicher Teil**

- Beschluss des Amtes Märkische Schweiz über das Ergebnis der Jahresrechnung 2005 und Entlastung des Amtsdirektors
- Hundesteuersatzung der Gemeinde Garzau-Garzin vom 12.03.2007
- Satzung der Gemeinde Garzau-Garzin zur Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stöbber-Erpe vom 12.03.2007
- Hundesteuersatzung der Gemeinde Oberbarnim vom 05.03.2007
- Satzung der Gemeinde Oberbarnim zur Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stöbber-Erpe vom 05.03.2007
- Beschluss der Gemeinde Waldsiefesdorf über das Ergebnis der Jahresrechnung 2005 und Entlastung des Amtsdirektors
- Hundesteuersatzung der Gemeinde Waldsiefesdorf vom 13.03.2007
- Satzung der Gemeinde Waldsiefesdorf zur Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stöbber-Erpe vom 13.03.2007
- Bekanntmachung über die Genehmigung der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Rehfelde
- Gesetzliche Anzahl der Stadtverordneten Buckow
- Beschlüsse des Amtsausschusses, der Gemeindevertretersitzungen und der Stadtverordnetenversammlung

II. Nichtamtlicher Teil

- Informationen und Termine
- Werbung

I. Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen**Amt Märkische Schweiz****Beschluss des Amtes Märkische Schweiz
über das Ergebnis der Jahresrechnung
2005 und Entlastung des Amtsdirektors**

1. Der Amtsausschuss nimmt das in dem vorliegenden Bericht des Rechnungsprüfungsamtes aufgezeigte Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung des Amtes Märkische Schweiz für das Haushaltsjahr 2005 zur Kenntnis.
2. Der Amtsausschuss beschließt das Ergebnis der Jahresrechnung 2005 unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen wie folgt:

	2005
Solleinnahmen Verwaltungshaushalt	2.247.751,88 €
Solleinnahmen Vermögenshaushalt	359.387,97 €

Summe Solleinnahmen 2.607.139,85 €

Neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €
Abgang alte Haushaltseinnahmereste	0,00 €
Abgang alte Kasseneinnahmereste	762,58 €

Summe bereinigte Solleinnahmen 2.606.377,27 €

Sollausgaben Verwaltungshaushalt	2.246.989,30 €
Sollausgaben Vermögenshaushalt	86.597,37 €
(darin enthalten Überschuss nach § 37(3) S.2 GemHVO =	0,00 €

Summe Sollausgaben 2.333.586,67 €

Neue Haushaltsausgabereste	272.790,60 €
Verwaltungshaushalt	0,00 €
Vermögenshaushalt	272.790,60 €

Abgang alte Haushaltsausgabereste	0,00 €
Verwaltungshaushalt	0,00 €
Vermögenshaushalt	0,00 €

Abgang alte Kassenausgabereste 0,00 €**Summe bereinigte Sollausgaben 2.606.377,27 €**

Etwaiger Unterschied	
Bereinigte Solleinnahmen	
./. bereinigte Sollausgaben (Fehlbetrag)	0,00 €

3. Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung 2005 des Amtes Märkische Schweiz wird dem Amtsdirektor gemäß § 93 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74, 86), die Entlastung erteilt.

In die Jahresrechnung und ihre Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Märkische Schweiz Einsicht nehmen.

Malzahn
Vertreter des Finanzausschusses

Baumann
Vorsitzender des Amtsausschusses

Gemeinde Garzau-Garzin

Hundesteuersatzung der Gemeinde Garzau-Garzin vom 12.03.2007

Gemäß § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (Gemeindeordnung-GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74, 86), der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Garzau-Garzin am 12.03.2007 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Amt Märkische Schweiz gemeldet wird.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder in Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

a) nur ein Hund gehalten wird	22,00 €	
b) zwei Hunde gehalten werden	der Erste	22,00 €
	der Zweite	37,00 €
c) drei oder mehrere Hunde gehalten werden	ab Dritten je	48,00 €

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der

Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3

Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für die Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonstiger hilfloser Personen dienen. Sonstige hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „aG“, oder „H“ besitzen.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

§ 4

Allgemeine Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag um die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für:

- a) einen Hund, der zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich ist.
- b) Hunde, die als Melde-, Schutz- oder Jagdhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
- c) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Märkische Schweiz in 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Hauptstr.1, Steueramt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall beim Amt Märkische Schweiz schriftlich anzuzeigen.

§ 6**Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. Monat, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Garzau-Garzin endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.
- (4) Die An- und Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 7**Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Steuer erst während des Kalenderjahres, so ist sie einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Sie ist für das ganze Jahr zum 01.07. fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.

§ 8**Sicherung und Überwachung der Steuer**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, beim Amt Märkische Schweiz anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert hat oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, beim Amt Märkische Schweiz schriftlich abzumelden. Im Fall der Übergabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Das Amt Märkische Schweiz übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundemarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umher laufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Märkische Schweiz die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind

verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Märkische Schweiz auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundhalter verpflichtet.

- (5) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der vom Amt Märkische Schweiz übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 KAG Bbg. in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9**Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. S. 3316).
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG BB) vom 18.12.1991 (GVBl. S. 661), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298, 303).

§ 10**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) i. d. F. vom 31.03.2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundstückes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Amtsverwaltung nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
6. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.
7. Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 10 Absatz 1 bis 6 können gem. § 15 Abs. 3 KAG und § 5 Abs. 2 GO bis zur Höhe des in § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.07.2006 (BGBl. S. 1466) bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 11**In Kraft treten/außer Kraft treten**

Diese Hundesteuersatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft. Die bisher gültige Hundesteuersatzung vom 22.04.2002 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 14.03.2007

R.-D. Dammann
Amtdirektor

Satzung der Gemeinde Garzau-Garzin zur Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 12.03.2007

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 86), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I 2005 S. 50) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Garzau-Garzin in ihrer Sitzung am 12.03.2007 mit Beschluss Nr. 38-01-2007 folgende Satzung zur Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Stöbber- Erpe" beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Garzau-Garzin (im folgenden Gemeinde genannt) ist aufgrund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746), die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 25 der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1993, zuletzt geändert mit der Zweiten Änderungssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1996, dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Gemeinde erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ zu leistenden Beiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke umgelegt werden.

§ 3 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Umlagemaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zu Beginn des Kalenderjahres.
- (2) Grundlage für die Flächenerhebung ist das Liegenschaftskataster.

§ 5 Umlagesatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich 0,00088 € je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Umlage

- (1) Die Umlage entsteht zu Beginn jeden Kalenderjahres. Sie wird als Jahresumlage erhoben und durch Bescheid festgesetzt. Die Umlage wird kalenderjährlich am 01. Juli fällig.
- (2) Geht der Umlagebescheid dem Umlagepflichtigen erst nach dem genannten Fälligkeitstag zu, so ist die Umlageschuld für den oder die vergangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Gleiches gilt für die erstmalige Veranlagung.

§ 7 In Kraft treten/außer Kraft treten

- (1) Die Satzung der Gemeinde Garzau-Garzin zur Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt Satzung der Gemeinde Garzau-Garzin über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 07.11.2005 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 14.03.2007

R.-D. Dammann
Amtdirektor

Gemeinde Oberbarnim

Hundesteuersatzung der Gemeinde Oberbarnim vom 05.03.2007

Gemäß § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (Gemeindeordnung-GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74, 86), der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim am 05.03.2007 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen

nen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Amt Märkische Schweiz gemeldet wird.

- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder in Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- | | | |
|--|---------------|---------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | | 20,00 € |
| b) zwei Hunde gehalten werden | der Erste | 20,00 € |
| | der Zweite | 30,00 € |
| c) drei oder mehrere Hunde gehalten werden | ab Dritten je | 50,00 € |

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3

Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für die Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonstiger hilfloser Personen dienen. Sonstige hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „aG“, oder „H“ besitzen.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

§ 4

Allgemeine Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag um die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für:

- a) einen Hund, der zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich ist.
- b) Hunde, die als Melde-, Schutz- oder Jagdhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

- c) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbefreiung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Märkische Schweiz in 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Hauptstr.1, Steueramt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuerbefreiung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall beim Amt Märkische Schweiz schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. Monat, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Oberbarnim endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.
- (4) Die An- und Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Steuer erst während des Kalenderjahres, so ist sie einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Sie ist für das ganze Jahr zum 01.07. fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.

§ 8**Sicherung und Überwachung der Steuer**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, beim Amt Märkische Schweiz anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert hat oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, beim Amt Märkische Schweiz schriftlich abzumelden. Im Fall der Übergabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Das Amt Märkische Schweiz übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundemarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umher laufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Märkische Schweiz die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Märkische Schweiz auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundhalter verpflichtet.
- (5) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der vom Amt Märkische Schweiz übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 KAG Bbg. in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9**Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. S. 3316).
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG BB) vom 18.12.1991 (GVBl. I S. 661), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298, 303).

§ 10**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) i. d. F. vom 31.03.2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundstückes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Amtsverwaltung nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
6. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.
7. Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 10 Absatz 1 bis 6 können gem. § 15 Abs. 3 KAG und § 5 Abs. 2 GO bis zur Höhe des in § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.07.2006 (BGBl. S. 1466) bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 11**In Kraft treten/außer Kraft treten**

Diese Hundesteuersatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft. Die bisher gültige Hundesteuersatzung vom 04.03.2002 tritt außer Kraft.

Buckow Märkische (Schweiz), 06.03.2007

R.-D. Dammann
Amtdirektor

**Satzung
der Gemeinde Oberbarnim zur Umlage
der Beiträge des Wasser- und Boden-
verbandes „Stöbber-Erpe“ vom
05.03.2007**

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 86), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I 2005 S. 50) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim in ihrer Sitzung am 05.03.2007 mit Beschluss Nr. 30-03-2007 folgende Satzung zur Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Stöbber- Erpe" beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Oberbarnim (im folgenden Gemeinde genannt) ist aufgrund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geän-

dert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746), die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 25 der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1993, zuletzt geändert mit der Zweiten Änderungssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1996, dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

Die Gemeinde erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ zu leistenden Beiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke umgelegt werden.

§ 3

Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umlagemaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zu Beginn des Kalenderjahres.
- (2) Grundlage für die Flächenerhebung ist das Liegenschaftskataster.

§ 5

Umlagesatz

- (1) Die Umlage beträgt kalenderjährlich 0,00088 € je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Abgabe für den Zeitraum vom 01.01.2003 bis zum 31.12.2004 kalenderjährlich 0,00077 € je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Umlage

- (1) Die Umlage entsteht zu Beginn jeden Kalenderjahres. Sie wird als Jahresumlage erhoben und durch Bescheid festgesetzt. Die Umlage wird kalenderjährlich am 01. Juli fällig.
- (2) Geht der Umlagebescheid dem Umlagepflichtigen erst nach dem genannten Fälligkeitstag zu, so ist die Umlageschuld für den oder die vergangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Gleiches gilt für die erstmalige Veranlagung.

§ 7

In Kraft treten/außer Kraft treten

- (1) Die Satzung der Gemeinde Oberbarnim zur Umlage der Beiträge des Was-

ser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Oberbarnim über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 29.03.2004 zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Oberbarnim über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 31.01.2005 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 06.03.2007

R.-D. Dammann
Amtdirektor

Gemeinde Waldsiedersdorf

13.03.07

Beschluss der Gemeinde Waldsiedersdorf über das Ergebnis der Jahresrechnung 2005 und Entlastung des Amtdirektors

1. Die Gemeindevertretung nimmt das in dem vorliegenden Bericht des Rechnungsprüfungsamtes aufgezeigte Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Waldsiedersdorf für das Haushaltsjahr 2005 zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung beschließt das Ergebnis der Jahresrechnung 2005 unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen wie folgt:

	2005
Solleinnahmen Verwaltungshaushalt	759.463,48 €
Solleinnahmen Vermögenshaushalt	155.171,58 €

Summe Solleinnahmen 914.635,06 €

Neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €
Abgang alte Haushaltseinnahmereste	0,00 €
Abgang alte Kasseneinnahmereste	233,07 €

Summe bereinigte Solleinnahmen 914.401,99 €

Sollausgaben Verwaltungshaushalt	759.230,41 €
Sollausgaben Vermögenshaushalt	121.181,31 €
(darin enthalten Überschuss nach § 37(3) S.2 GemHVO =	24.148,88 €

Summe Sollausgaben 880.411,72 €

Neue Haushaltsausgabereste	33.990,27 €
Verwaltungshaushalt	0,00 €
Vermögenshaushalt	33.990,27 €

Abgang alte Haushaltsausgabereste	0,00 €
Verwaltungshaushalt	0,00 €
Vermögenshaushalt	0,00 €

Abgang alte Kassenausgabereste	0,00 €
--------------------------------	--------

Summe bereinigte Sollausgaben 914.401,99 €

Etwaiger Unterschied	
Bereinigte Solleinnahmen	
./. bereinigte Sollausgaben (Fehlbetrag)	0,00 €

3. Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung 2005 der Gemeinde Waldsiedersdorf wird dem Amtsdirektor gemäß § 93 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74, 86), die Entlastung erteilt.

In die Jahresrechnung und ihre Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Märkische Schweiz Einsicht nehmen.

Ehm
Gemeindevertreter

Werner
Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Hundesteuersatzung der Gemeinde Waldsiedersdorf vom 13.03.2007

Gemäß § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (Gemeindeordnung-GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74, 86), der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsiedersdorf am 13.03.2007 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Amt Märkische Schweiz gemeldet wird.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder in Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.

§ 2

Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten
 - a) Hunde, bei denen aufgrund rasse- bzw. gruppenspezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichtung von einer über das übliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
 - b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch

Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer ortsüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,

- c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 - d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder wiederholt Menschen in gefährdender Weise angesprungen haben.
- (2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten als gefährliche Hunde im Sinne des Abs.1 Buchstabe a):

- 1) Alano,
- 2) Bullmastiff,
- 3) Cane Corso,
- 4) Dobermann,
- 5) Dogo Argentino,
- 6) Dogue de Bordeaux,
- 7) Fila Brasileiro,
- 8) Mastiff,
- 9) Mastin Espanol,
- 10) MastinoNapoletano,
- 11) Perro de Presa Canario,
- 12) Perro de Presa Mallorquin,
- 13) Rottweiler,

§ 3

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

a) nur ein Hund gehalten wird	25,00 €
b) zwei Hunde gehalten werden	der Erste 25,00 €
	der Zweite 35,00 €
c) drei oder mehrere Hunde gehalten werden	ab Drittem je 45,00 €
- (2) Abweichen von Satz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung, wenn

a) nur ein Hund gehalten wird	125,00 €
b) zwei Hunde gehalten werden	der Erste 125,00 €
	der Zweite 175,00 €
c) drei oder mehrere Hunde gehalten werden	ab Drittem je 225,00 €

Paragraph 3 Absatz 2 a bis c findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter für das jeweilige Steuerjahr durch Vorlage eines Negativzeugnisses des § 8 Abs.3 der Hundehalterverordnung vom 16.06.2004 (GVBl.II S.458) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 2 keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.

- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.
Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 4

Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für die Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonstiger hilfloser Personen dienen. Sonstige hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „aG“, oder „H“ besitzen.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

§ 5

Allgemeine Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag um die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für:

- a) einen Hund, der zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich ist.
- b) Hunde, die als Melde-, Schutz- oder Jagdhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
- c) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 4 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Märkische Schweiz in 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Hauptstr.1, Steueramt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall beim Amt Märkische Schweiz schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. Monat, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.

- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Waldsiefersdorf endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

- (4) Die An- und Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Steuer erst während des Kalenderjahres, so ist sie einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Sie ist für das ganze Jahr zum 01.07. fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, beim Amt Märkische Schweiz anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert hat oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, beim Amt Märkische Schweiz schriftlich abzumelden. Im Fall der Übergabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Das Amt Märkische Schweiz übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundemarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umher laufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Märkische Schweiz die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Märkische Schweiz auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundhalter verpflichtet.
- (5) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der vom Amt Märkische Schweiz übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 KAG Bbg. in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10**Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. S. 3316).
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungs-gesetz für das Land Brandenburg (VwVG BB) vom 18.12.1991 (GVBl. S. 661), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298, 303).

§ 11**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) i. d. F. vom 31.03.2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

1. als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundstückes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Amtsverwaltung nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
6. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.
7. Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 10 Absatz 1 bis 6 können gem. § 15 Abs. 3 KAG und § 5 Abs. 2 GO bis zur Höhe des in § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.07.2006 (BGBl. S. 1466) bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 12**In Kraft treten/außer Kraft treten**

Diese Hundesteuersatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft. Die bisher gültige Hundesteuersatzung vom 29.11.2001 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 14.03.2007

R.-D. Dammann
Amtdirektor

Satzung der Gemeinde Waldsiedersdorf zur Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 13.03.2007

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 86), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I 2005 S. 50) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsiedersdorf in ihrer Sitzung am 13.03.2007 mit Beschluss Nr. 38-02-2007 folgende Satzung zur Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Stöbber-Erpe" beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Waldsiedersdorf (im folgenden Gemeinde genannt) ist aufgrund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746), die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 25 der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1993, zuletzt geändert mit der Zweiten Änderungssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1996, dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2**Gegenstand der Umlage**

Die Gemeinde erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ zu leistenden Beiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbau-berechtigten der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke umgelegt werden.

§ 3**Umlageschuldner**

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Umlagemaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zu Beginn des Kalenderjahres.
- (2) Grundlage für die Flächenerhebung ist das Liegenschaftskataster.

§ 5 Umlagesatz

- (1) Die Umlage beträgt kalenderjährlich 0,00088 € je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Abgabe für den Zeitraum vom 01.01.2003 bis zum 31.12.2004 kalenderjährlich 0,00081 € je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Umlage

- (1) Die Umlage entsteht zu Beginn jeden Kalenderjahres. Sie wird als Jahresumlage erhoben und durch Bescheid festgesetzt. Die Umlage wird kalenderjährlich am 01. Juli fällig.
- (2) Geht der Umlagebescheid dem Umlagepflichtigen erst nach dem genannten Fälligkeitstag zu, so ist die Umlageschuld für den oder die vergangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Gleiches gilt für die erstmalige Veranlagung.

§ 7 In Kraft treten/außer Kraft treten

- (1) Die Satzung der Gemeinde Waldsiedersdorf zur Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Waldsiedersdorf über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 20.04.2004 zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Waldsiedersdorf über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 01.03.2005 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 14.03.2007

R.-D. Dammann
Amtdirektor

Genehmigung der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Rehfelde

Die von der Gemeindevertretung Rehfelde in ihrer Sitzung am 12.09.2006 beschlossene 1. Änderung des am 20.10.2003 wirksam gewordenen Flächennutzungsplans der Gemeinde Rehfelde der mit der Gemeindegebietsreform ab 10.11.2003 als Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Rehfelde gilt, wurde von der höheren Verwaltungsbehörde am 11.12.2006 unter dem Az.: 408/23/2006 nach § 6 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 5 BauGB genehmigt.
Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Rehfelde wirksam.

Jedermann kann die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung im Fachbereich Bürgerdienste (Raum 12) des Amtes Märkische Schweiz, Außenstelle Rehfelde, Elsholzstraße 4 in 15345 Rehfelde während der Dienststunden

montags, mittwochs u. donnerstags von 9:00 bis 12:00 Uhr
und 13:00 bis 15:00 Uhr

dienstags von 9:00 bis 12:00 Uhr und
13:00 bis 18:00 Uhr

freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr

bzw. nach telefonischer Vereinbarung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- u. Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Der vor genannte Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. (§ 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB n.F.)

Beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. (§ 215 Abs. 1 Nr. 3 BauGB n.F.)

Rehfelde, 13.03.2007

R.-D. Dammann
Amtdirektor

Gesetzliche Anzahl der Stadtverordneten der Stadt Buckow

Am 9. Februar 2007 verstarb das Mitglied der PDS-Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märkische Schweiz), Herr Peter Gundlach. Da bei der Kommunalwahl 2003 für den Wahlbewerber PDS nur zwei Wahlvorschläge vorlagen, gilt gemäß Brandenburgischem Kommunalwahlgesetz § 60 (3) Satz 4: „Ist für eine Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe im Wahlgebiet keine Ersatzperson mehr vorhanden, so bleibt der Sitz bis zum Ende der Wahlperiode unbesetzt.“

Die gesetzliche Anzahl der Stadtverordneten beträgt somit 12 Mitglieder. Sie besteht aus 11 Stadtverordneten und dem Bürgermeister. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Porodjuk
Wahleiter

Beschlüsse der Amtsausschusssitzung am 26.02.2007

öffentliche Sitzung

Beschluss 20-01-2007 Der Amtsausschuss erteilt aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung 2005 dem Amtdirektor die Entlastung.

Beschluss 20-02-2007 Der Amtsausschuss beschließt überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle Umbau und Erweiterungsbau Feuerwehrgerätehaus Rehfelde.

Beschluss 20-03-2007 Der Amtsausschuss beschließt die Bestellung der Ortswehrführung Ihlow.

Beschluss 20-04-2007 Der Amtsausschuss beschließt die Bestellung der Ortswehrführung Klosterdorf.

nichtöffentliche Sitzung

Beschluss 20-05-2007 Ablehnung einer Personalangelegenheit

Beschluss 20-06-2007 Der Amtsausschuss bestätigt die Vergabeentscheidung einer Bauleistung.

Beschluss 20-07-2007 Der Amtsausschuss bestätigt die Vergabeentscheidung einer Planungsleistung.

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Buckow am 21.02.2007

nichtöffentliche Sitzung

Beschluss 39-01-2007 Grundstücksangelegenheit – Belastungsvollmacht

Beschluss 39-02-2007 Grundstücksangelegenheit – Veräußerung

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Rehfelde am 27.02.2007

öffentliche Sitzung

Beschluss 24-01-2007 Die Gemeindevertretung beschließt die vorgeschlagene Streckenführung des Straßenneubaus zur Siedlungser-schließung.

Beschluss 24-02-2007 Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Benutzung von Kindertagesstätten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kitaplätzen in kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Rehfelde.

Beschluss 24-03-2007 Die Gemeindevertretung beschließt die Straßenreinigungssatzung für die Gemeinde Rehfelde.

Beschluss 24-04-2007 Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung zur Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stöbber-Erpe.

Beschluss 24-05-2007 Die Gemeindevertretung beschließt die Mitgliedschaft der Gemeinde in der LAG „Märkische Schweiz“.

Beschluss 24-06-2007 Die Gemeindevertretung beschließt die Weiterführung der Verwaltung der gemeindeeigenen Wohn- und Gewerbeobjekte durch das Amt Märkische Schweiz.

nichtöffentliche Sitzung

Beschluss 24-07-2007 Grundstücksangelegenheit – Bestätigung der Eilentscheidung zur Einräumung eines Wegerechts

Beschluss 24-08-2007 Grundstücksangelegenheit – Bestätigung der Eilentscheidung zur Löschung der Rückauffassungsvormerkung

Beschluss 24-09-2007 Grundstücksangelegenheit – Verpachtung

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Rehfelde am 13.03.2007

nichtöffentliche Sitzung

Beschluss 25-01-2007 Die Gemeindevertretung beschließt ihr Einvernehmen für den ersten Nachtrag zum städtebaulichen Vergleichsvertrag zur Windfarm Werder.

Beschluss 25-02-2007 Die Gemeindevertretung beschließt ihr Einvernehmen für den ersten Nachtrag Bebauungsplanung BP Windeignungsgebiet Nr. 26 Rehfelde, OT Werder und Zinndorf.

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Oberbarnim am 05.03.2007

Beschluss 30-01-2007 Die Gemeindevertretung beschließt die überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle Kitakosten.

Beschluss 30-02-2007 Die Gemeindevertretung Oberbarnim erteilt aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung 2005 dem Amtsdirektor die Entlastung.

Beschluss 30-03-2007 Die Gemeindevertretung Oberbarnim beschließt die Satzung zur Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stöbber-Erpe.

Beschluss 30-04-2007 Die Gemeindevertretung beschließt die Hundesteuersatzung für die Gemeinde Oberbarnim.

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Garzau-Garzin am 12.02.2007

öffentliche Sitzung

Beschluss 37-01-2007 Die Gemeindevertretung Garzau-Garzin beschließt die überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle Straßenbeleuchtung Garzin.

Beschluss 37-02-2007 Die Gemeindevertretung Garzau-Garzin erteilt aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung 2005 dem Amtsdirektor die Entlastung.

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Garzau-Garzin am 12.03.2007

öffentliche Sitzung

Beschluss 38-01-2007 Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung zur Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stöbber-Erpe.

Beschluss 38-02-2007 Die Gemeindevertretung beschließt die Hundesteuersatzung für die Gemeinde Garzau-Garzin.

nichtöffentliche Sitzung

Beschluss 38-03-2007 Grundstücksangelegenheit - Nutzungsvereinbarung

Beschluss 38-04-2007 Grundstücksangelegenheit - Ankauf

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Waldsiefersdorf am 13.03.2007

öffentliche Sitzung

Beschluss 38-01-2007 Die Gemeindevertretung Waldsiefersdorf erteilt aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung 2005 dem Amtsdirektor die Entlastung.

Beschluss 38-02-2007 Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung zur Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stöbber-Erpe.

Beschluss 38-03-2007 Die Gemeindevertretung beschließt die Hundesteuersatzung für die Gemeinde Waldsiefersdorf.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Ende des amtlichen Teils

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Ende des amtlichen Teils

II. Nichtamtlicher Teil

Informationen der Amtsverwaltung

Holzfeuer im Freien

Die Gartensaison hat wieder begonnen und gleichzeitig sind schon wieder viele kleine Feuer entfacht worden. Dabei ist es 2007 bereits in 4 Fällen dazu gekommen, dass wegen der „kleinen Feuer“ die Freiwillige Feuerwehr alarmiert wurde.



Damit Ihnen dies nicht passiert, Sie sich Ärger mit Ihrer Nachbarschaft ersparen und die Freiwillige Feuerwehr nicht unnötig zu Einsätzen gerufen werden beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- Es bedarf keiner Ausnahmegenehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde zum Verbrennen fester Stoffen im Freien, wenn nur gelegentlich ein kleines Holzfeuer im Freien abgebrannt wird.
- Eine Belästigung der Nachbarschaft ist auszuschließen, die Rauchbelästigung ist zu vermeiden.
- Für ein Feuer darf nur naturbelassenes trockenes Holz, z.B. Holzscheite, kurze Äste, Reisig, Zapfen oder auch Holzbriketts verwendet werden. Der Brennstoff sollte lufttrocken sein.
- Die Größe des Holzhaufens im Durchmesser und in der Höhe darf einem Meter nicht übersteigen.
- Aus naturschutzrechtlichen Gründen sollte nur frisch aufgeschichtetes Holz angezündet werden.
- Abfälle gehören niemals in ein Holzfeuer
- Holzfeuer mit Holzspänen oder Kohlen- bzw. Grillanzünder entfachen, keine Brandbeschleuniger verwenden
- Das Feuer muss bis zum vollständigen Erlöschen der Glut von einer zuverlässigen Person überwacht werden.
- Es muss sichergestellt sein, dass Feuer bei starkem Wind und bei starker Rauchentwicklung sofort gelöscht werden kann.
- Der Abstand eines Feuers zum Wald muss mindestens 100 m, bei selbst genutzten Grundstücken in Waldnähe mindestens 30 m betragen. Im Wald sind Feuer verboten.
- Die Feuerstelle ist stets im ausreichenden Abstand zu Gebäuden und brandgefährdeten Materialien anzulegen.
- Bei anhaltender Trockenheit oder starken Wind ist kein Holzfeuer zu entfachen. Weiterhin sind festgelegte Waldbrandwarnstufen zu beachten.

Gartenabfälle, wie Rasenschnitt, frischer Baum- und Strauchschnitt, Laub sowie Abfälle (Bauholz und Möbelabfälle) dürfen grundsätzlich nicht verbrannt werden.

Das Abbrennen eines großen Osterfeuers, Sonnenwendfeuers etc. bedarf weiterhin der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde.

Information zum Wohnberechtigungsschein

Allgemeines

Vermieter, die zu vermietende Wohnungen mit Hilfe eines öffentlichen Darlehens (Fördermittel) errichtet haben sind verpflichtet, diese Wohnungen zu einem bestimmten Preis und nur an einen bestimmten Personenkreis zu vermieten.

Dieser Personenkreis muss sich bei der Bewerbung um eine solche geförderte Wohnung (Belegungsbindung) durch einen Wohnberechtigungsschein (WBS) gemäß § 5 des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) und gemäß § 27 des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) legitimieren. Dabei darf die im WBS angegebene Wohnungsgröße nicht überschritten werden.

Den einkommensabhängigen WBS kann jede Person für sich und seine Familie oder eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft beantragen.

Der im Amt Märkische Schweiz ausgestellte WBS ist im Land Brandenburg gültig. Für Wohnungen in einem anderen Bundesland erkundigen Sie sich bei der zuständigen kommunalen Verwaltung oder beim Vermieter, ob der WBS des Amtes Märkische Schweiz anerkannt wird.

Voraussetzungen zur Beantragung

Voraussetzungen für die Erteilung eines WBS sind, dass die Personen sich nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten, rechtlich und tatsächlich in der Lage sind, für sich und ihre Haushaltsangehörigen auf längere Dauer einen Wohnsitz und selbstständigen Haushalt als Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen (Hauptwohnsitz) zu begründen.

Das Gesamteinkommen darf die Einkommensgrenzen nach § 9 Abs.2 WoFG nicht überschreiten.

Der WBS ist nur Volljährigen oder solchen Antragstellern zu erteilen, die während der Gültigkeit des WBS die Volljährigkeit erreichen.

Ausnahme: Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können einen WBS beantragen, wenn sie nach Beurteilung der zuständigen Stelle (Empfehlung der Jugendbehörde, Zustimmung der Sorgeberechtigten) zur Führung eines eigenen Haushalts in der Lage sind.

Bei ausländischen Staatsbürgern ist es notwendig, dass die Aufenthaltsdauer noch mindestens ein Jahr gültig ist.

Maßgebliche Wohnungsgröße

Im Land Brandenburg werden für alle geförderten Mietwohnungen nachfolgende Wohnungsgrößen als angemessen bestimmt, für Haushalte mit:

- einer Person bis zu 50,00 m² Wohnfläche oder zwei Wohnräume;
- zwei Personen bis zu 65,00 m² Wohnfläche oder zwei Wohnräume;
- drei Personen bis zu 80,00 m² Wohnfläche oder drei Wohnräume;
- vier Personen bis zu 90,00 m² Wohnfläche oder vier Wohnräume.

Für jeden weiteren Haushaltsangehörigen erhöht sich die Wohnfläche um 10 m² oder einen weiteren Wohnraum.

Verwaltungsgebühr

Für die Erstellung des WBS wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15,00 € entsprechend der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren im Bereich Wohnungswesen erhoben.

Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung gemäß § 6 des Gebührengesetzes des Landes Brandenburg (GebG Bbg) kann auf schriftlichen Antrag im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, gewährt werden.

Formulare

Notwendige Antragsunterlagen für den WBS erhalten Sie im Fachbereich Bürgerdienste. Die Zusendung der Antragsformulare erfolgt auf Anfrage bei Frau Dreyer (033433/659-35) oder Herrn Porodjuk (033433/659-30).

Die noch beizubringenden Unterlagen ersehen Sie aus dem Antragsformular. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die genannten Mitarbeiter.

Porodjuk

Sitzungstermine

Sitzungstermine im Monat April

Gemeindevertretung Oberbarnim	02.04.2007	19:00 Uhr
Ortsbeirat Zinndorf	02.04.2007	19:00 Uhr
Sozialausschuss Buckow	03.04.2007	19:00 Uhr
Hauptausschuss Buckow	04.04.2007	19:00 Uhr
Bauausschuss Rehfelde	10.04.2007	19:00 Uhr
Kurortausschuss Buckow	11.04.2007	19:00 Uhr
Gemeindevertretung Garzau-Garzin	16.04.2007	19:00 Uhr
Gemeindevertretung Rehfelde	17.04.2007	19:00 Uhr
Bauausschuss Waldsiefersdorf	17.04.2007	19:00 Uhr
Stadtverordnetenversammlung Buckow	18.04.2007	19:00 Uhr
Sozialausschuss Waldsiefersdorf	18.04.2007	19:00 Uhr
Ortsbeirat Werder	18.04.2007	19:00 Uhr
Umweltausschuss Waldsiefersdorf	19.04.2007	18:30 Uhr
Hauptausschuss Rehfelde	24.04.2007	19:00 Uhr
Bauausschuss Buckow	25.04.2007	19:00 Uhr
Gemeindevertretung Waldsiefersdorf	24.04.2007	19:00 Uhr
Wirtschaftsausschuss Rehfelde	26.04.2007	19:00 Uhr

Sitzungstermine im Monat Mai

Hauptausschuss Buckow	02.05.2007	19:00 Uhr
Gemeindevertretung Garzau-Garzin	07.05.2007	19:00 Uhr
Hauptausschuss Rehfelde	08.05.2007	19:00 Uhr
Hauptausschuss Waldsiefersdorf	08.05.2007	19:00 Uhr
Kurortausschuss Buckow	09.05.2007	19:00 Uhr
Amtsausschuss	14.05.2007	19:00 Uhr
Stadtverordnetenversammlung	16.05.2007	19:00 Uhr
Gemeindevertretung Oberbarnim	21.05.2007	19:00 Uhr
Hauptausschuss Rehfelde	22.05.2007	19:00 Uhr
Bauausschuss Buckow	23.05.2007	19:00 Uhr
Bauausschuss Waldsiefersdorf	22.05.2007	19:00 Uhr
Ortsentwicklungsausschuss Rehfelde	23.05.2007	19:00 Uhr
Ortsbeirat Werder	24.05.2007	19:00 Uhr
Umweltausschuss Waldsiefersdorf	24.05.2007	18:30 Uhr
Bildungsausschuss Rehfelde	29.05.2007	19:00 Uhr
Sozialausschuss Buckow	29.05.2007	19:00 Uhr
Hauptausschuss Buckow	30.05.2007	19:00 Uhr
Wirtschaftsausschuss Rehfelde	31.05.2007	19:00 Uhr

Informationen aus den Gemeinden

Buckow

Handballerinnen und Handballer gesucht

Wir suchen weibliche sowie männliche Unterstützung für unsere Handball-Spiel-Vereinigung.

Ob Profi oder blutiger Anfänger, ob Jung oder Alt, jeder ist willkommen.

Tobias Schrell · www.hsvmb.de

(Vorsitzender der HSV Müncheberg-Buckow)

Tel. 033433/5 67 13 · Mobil 0175/3 66 64 15



Minis (bis 8 Jahre) freitags in Buckow	16.30 bis 18.00 Uhr
E-Jug. gemischt (9–10 Jahre) freitags in Buckow	16.30 bis 18.00 Uhr
D-Jug. gemischt (10–12 Jahre) freitags in Müncheberg	15.30 bis 16.45 Uhr
C-Jug. wbl. (12–14 Jahre) freitags in Müncheberg	15.30 bis 16.45 Uhr
C-Jug. männl. (12–14 Jahre) freitags in Müncheberg	16.45 bis 18.00 Uhr
A-Jug. wbl. (14–18 Jahre) freitags in Müncheberg	18.00 bis 19.30 Uhr
A-Jug. männl. (14–18 Jahre) freitags in Müncheberg	19.30 bis 21.30 Uhr
Frauen (ab 18 Jahre) mittwochs in Müncheberg	20.00 bis 21.30 Uhr
Männer (ab 18 Jahre) freitags in Müncheberg	20.00 bis 21.30 Uhr

Hinweis zur Jahresablesung der Wasserzähler

In der Zeit vom 16.05.2007 bis 31.05.2007 findet zwischen 8:00 und 16:00 Uhr die Ablesung der Wasserzähler statt.

WAMS

Rehfelde

Das Bürgermeisterwort

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

als ich vor Kurzem die erste Fahrradtour des Jahres durch unsere schöne Umgebung unternahm und dabei auch durch unsere Thälmannstraße kam, empfingen mich eine Menge Unrat in Form von Verpackungen, Flaschen und Lumpen zu beiden Seiten der Straße. Ein (für mich) beschämender Anblick, der wahrlich keinen guten Eindruck bei Einwohnerschaft und Gästen hinterlässt. Ähnlich sieht es leider auch in anderen Straßen aus. Lt. Straßenreinigungssatzung der Gemeinde sind die jeweiligen Anlieger (Eigentümer) für die Sauberkeit des Gehweges einschließlich des Grünstreifens und der Regenwassermulde und bei Anliegerstraßen des Areals bis zur Straßenmitte zuständig. Nach Bedarf, mindestens jedoch 14-tägig sind diese Bereiche zu säubern und zu pflegen (z.B. Rasenschnitt). Wenn sich daran jeder halten würde und dann noch grundsätzlich die Verunreinigungen durch gegenseitige Rücksichtnahme und verstärkte Aufmerksamkeit vermieden werden würden, könnten wir auch in dieser Hinsicht einen großen Schritt weiter zu einer attraktiven Gemeinde sein. Da wir schon mit großem Aufwand neue Straßen bauen, dann sollen sie auch sauber und ordentlich aussehen! Gleiches gilt für öffentliche Einrichtungen und Plätze: hier soll auch in diesem Jahr der traditionelle Frühjahrsputz der Gemeinde am 21. April zwischen 9:00 und 13:00 seine Spuren hinterlassen, so wie in den letzten Jahren z.B. am Bahnhofsvorplatz oder an der Grünfläche am Anfang der Thälmannstraße.

An folgenden Stellen soll an diesem Tag für Ordnung und Sauberkeit gesorgt werden:

- Dorfplatz Rehfelde-Dorf (Hauptaktionspunkt)
- Dorfanger Werder und Zinndorf
- Rondell am Haltepunkt Herrensee
- Sportplatz
- Schule
- „Am Stern“ in Herrensee

Ich rufe alle Einwohner Rehfeldes auf, diese Aktion mit einer aktiven Teilnahme zu unterstützen. Bringen Sie, wenn möglich, Arbeitshandschuhe mit. Abschließend wird es wieder ein schmackhaftes Mittagessen für alle Beteiligten geben. Weiterhin rufe ich auf, in den kommenden Tagen das direkte Wohnumfeld (vielleicht gemeinsam mit der Nachbarschaft) zu säubern und auch einmal den Dreck vor unbewohnten Grundstücken oder an Waldkanten zu beraumen. Auch unsere Straßenschilder könnte mal auf Glanz gebracht werden... Restmüll kann dann auch am 21.04. in zentral bereit stehende Müllcontainer entsorgt werden. Bei Bedarf bitte dazu rechtzeitig bis zum 20.04. das Ordnungsamt unter Tel. 033433 659 34 informieren, damit er abgeholt werden kann. Also auch heute meine Bitte: Machen Sie mit! Gestalten Sie selbst auch auf diese Weise unseren schönen Ort mit.

Ihr Lutz Schwarz

Einladung zum InfoTreff

„Ordnung und Sicherheit in Rehfelde“

19. April 2007, 19.00 Uhr

Gasthaus „Zur alten Linde“

Gemeinsam mit den Verantwortlichen der Feuerwehren, Polizei, des Ordnungsamtes und der Gemeindevertretung möchten wir mit den Einwohnern Rehfeldes das Thema diskutieren.

Dabei werden die Gesprächspartner über die Schwerpunkte ihrer Arbeit, Probleme sowie die mögliche als auch notwendige Unterstützung durch die Bevölkerung berichten.

Lassen sie uns dabei gemeinsam nach Lösungsvorschlägen suchen, um das Leben in unserer Gemeinde noch schöner und lebenswerter zu gestalten.

Eine Aktion der



3. Radtour der Freundschaft

3-Tages-Rad- und Kennenlerntour nach Zwierzyn

vom 25. – 27. Mai 2007

Wer radelt mit?

1. Etappe: auf dem R1 bis Küstrin (ca. 75 km in 8-9h)
danach Transfer Küstrin-Zwierzyn (Übernachtung)
2. Etappe: Großes Radfest mit Rundtour in Zwierzyn
ca. 25 km / Volksfest (Übernachtung)
3. Etappe: kleine Besichtigungstour in Zwierzyn (10 km)
Heimfahrt per Bahn

Es ist auch möglich, nur an der Rundfahrt am 26.05. teilzunehmen (An-/Abfahrt mit PKW oder Bahn)

(Transfer und Unterkunft/Verpflegung vor Ort frei.

Weitere Unkosten (z.B. Bahn) trägt jeder Teilnehmer selbst)

Interessenten melden sich bitte bei Frau Mänz, Tel. 76224, Herrn Katzur, Tel. 75847 oder per Email bei mir.

Lutz Schwarz
Bürgermeister

Großes Rehfelder Sport- und Volksfest

Die Sportgemeinschaft Grün-Weiss Rehfelde und die Feuerwehr Rehfelde laden auch in diesem Jahr zum traditionellen Sport- und Volksfest alle Bürger von Rehfelde und der umliegenden Gemeinden ein.

In diesem Jahr ist ein besonders umfangreiches Programm für die Veranstaltung auf dem Sportplatz Rehfelde vorbereitet. Bereits am **Freitag, den 27.4.2007** fällt der Startschuss für die Jüngsten. Ab 14.30 Uhr findet erstmalig ein **Sportfest der örtlichen Kindertagesstätten** statt. Angemeldet haben sich die Kita Fuchsbau aus Rehfelde, die Kita Frechdachs aus Zinndorf, der Kinderhof Reh-Kids aus Werder und die Kita Garzau. Geplant sind verschiedene Staffel- und Sportwettbewerbe. Umrahmt wird die Olympiade der Jüngsten von einer Mal-, Schmink- und Bastelstraße, einer Hüpfburg sowie ein Grillstand, Rummel mit vielen Attraktionen und natürlich musikalischer Unterhaltung.

Am **Samstag, den 28.04.2007** finden auf dem Sportplatz verschiedene **Punktspiele der Sektion Fußball statt**, u.a. spielt ab 15.00 Uhr die 1. Männer-mannschaft von Grün-Weiss Rehfelde gegen Rot-Weiss Fredersdorf/Vogelsdorf. Danach wird der Rummel besonders unsere Kinder wieder anziehen.

Am Sonntag, den **29.04.2007** stehen die **älteren Mitbürger/innen** im Mittelpunkt. Speziell für unsere Junggebliebenen findet in der Zeit ab 14.30 Uhr ein buntes Unterhaltungsprogramm auf dem Sportplatz statt. Höhepunkte werden ein Konzert eines **Blasmusikorchesters**, **Kaffee, Kuchen und Gegrilltes** sowie musikalische Unterhaltung und **Tanz unter freiem Himmel** sein.

Am Montag, den 30.04.2007 geht es ab 17.00 Uhr auf dem Sportplatz Rehfelde „rund“. Nach einem Fußball-Freundschaftsspiel der Alten Herren startet der Lampionumzug an der Kita Fuchsbau ab 18.30 Uhr zum Sportplatz. Den Wettkampfspaß Feuerwehr gegen Vorstand der SG Grün-Weiss ab 19.15 Uhr bereitet diesmal die Feuerwehr vor, die nach der Niederlage im vergangenen Jahr auf Revanche drängt. Ab ca. 21 Uhr spielt der Fanfarenzug Strausberg auf und wird sicher wieder für eine tolle Atmosphäre auf dem Rehfelder Sportplatz sorgen. Geplant sind außerdem das traditionelle Maifeuer, Torwandschießen, Freiluft-Disko, Wurst und Fleisch vom Grill und ein reichhaltiges Getränkeangebot sowie eine Überraschung.

Am 01.05.2007 startet dann das Sport- und Volksfest ab 9.30 Uhr. Für das Fußballturnier (Kleinfeld 1: 5, Startgebühr je Mannschaft 15,- €) sind Anmeldungen ab sofort an Herrn Lemke Tel.: 0173- 6158804 zu richten. Der Volkssportwettkampf im Volleyball wird wieder von Herrn Hentschke betreut, der Anmeldungen unter Tel. 033435- 76765 annimmt (Startgebühr je Mannschaft 15,- €). Für beide Turniere gilt: nur die ersten 10 Anmeldungen können berücksichtigt werden!

Weitere Sportwettkämpfe wie das Schießen um den Rehfelder Schützenkönig/in und das Torwandschießen finden statt, die besten Rehfelder Volkssportkegler werden gesucht und an der Tischtennisplatte kann Jedermann sich ausprobieren. Sportvorführungen der Kita Fuchsbau sind ca. 11.00 Uhr zu sehen, danach zeigt die Seniorengymnastikgruppe ihr Können. Ein weiterer Höhepunkt wird nach dem Taubenaufstieg der Staffelwettbewerb der Rehfelder Ortsteile um den Wanderpokal des Bürgermeisters ab 12.30 Uhr sein. Umrahmt wird das Sportfest mit Musik, Tombola, Rummelattraktionen, den verschiedensten kulinarischen Angeboten von herzhaft bis süß und diversen Getränken, dem Sportmobil des Kreissportbundes, einer Hüpfburg und Verkaufs- und Markttreiben Rehfelder Gewerbetreibender. Die Gemeinde Rehfelde informiert zu Investitionsvorhaben und Aktivitäten, weitere Informationsstände von Vereinen und Parteien aus Rehfelde (Anmeldung bei Herrn Kopprasch - Tel 03342-204690) begleiten das Volksfest.

Für die Durchführung des Rehfelder Sport- und Volksfestes bittet die SG Grün-Weiss auch in diesem Jahr um die Unterstützung durch Sponsoren in Form von Geld- und Sachspenden z.B. für die Tombola. Ansprechpartner hierfür ist Herr Kopprasch oder Herr Nitze (Tel.: 0172-9251352).

Der Vorstand des Sportvereins wünscht allen Rehfeldern und Gästen viel Spaß und Freude beim Fest!

Für den Vorstand der SG Grün-Weiss Rehfelde:
Carsten Kopprasch und Kerstin Kräusche

Gemeinsamer Tag der offenen Tür

Wo? Kinderhort „Raxli-Faxli“ und Grundschule
Ernst-Thälmann-Straße 46
Wann? Freitag, den 30. März 2007, ab 16:00 Uhr

Beim gemütlichen Kaffeeplätzchen möchten wir mit Ihnen ins Gespräch kommen!

Gemeinsam mit Ihren Kindern können Sie fröhliche Oster- und Frühlingsbasteien gestalten oder das Lieblingsspiel Ihres Kindes spielen.

Informieren Sie sich über Lernmaterialien und über die Gestaltung der Klassenräume für unsere zukünftigen FLEX-Klassen. Bestaunen Sie unsere frisch gemalten Räumlichkeiten!



Um 17.30 Uhr erwartet Sie in der Turnhalle ein kleines Programm der Flötengruppe, AG „Singen und Bewegen“, „Chor“ und „Countrydance“. Der Malwettbewerb „Sport, Spiel und Spaß in Rehfelde“ – gesponort durch Herrn Kopprasch - wird ausgewertet und 20 tolle Preise finden ihren Gewinner.

Ab ca. 18:00 Uhr gibt es am Imbissstand auf dem Hof Grillwürstchen.

Nutzen Sie jetzt die Gelegenheit die „Lernwerkstatt“ der Grundschule zu besuchen.

Wir freuen uns auf zahlreiche Gäste, besonders auch auf die Schulanfänger mit ihren Eltern.

Karola Jankowsky
Schulleiterin

Kristin Scheffler
Hortleiterin

Fotowettbewerb 2007

Rehfelde: Gestern und Heute – Alt und Jung

Auch in diesem Jahr rufe ich die Bürger unserer Gemeinde wieder zum fotografischen Wettstreit auf.

Thema: Rehfelde: Gestern und Heute – Alt und Jung

Die Teilnehmer dürfen die Gemeinde Rehfelde mit dem besonderen persönlichen Blick erkunden, entdecken und in ihrer Vielschichtigkeit festhalten. Die Fotos sollen in der Zeit von April bis September 2007 entstehen.

Anzahl der Arbeiten:

bis zu 5 Fotos (s/w; color)

Format: 13 x 18 bis 18 x 24 cm (nicht aufziehen)

Angaben auf der Bildrückseite: Name, Vorname, Adresse, Tel.-Nr., Alter

Zusendung an: Gemeinde Rehfelde, - Bürgermeister –
Elsholzstraße 4, 15345 Rehfelde

Einsendeschluss: 30.09.2007
(Poststempel/Amtsbriefkasten)

Eine unabhängige Jury bewertet alle Fotos.

Preise:

1. Preis: 75,00 €
2. Preis: 50,00 €
3. Preis: 25,00 €

Preisverleihung und Ausstellung der besten Fotos erfolgen zur Rehfelder Freizeitmesse am 21. Oktober 2007.

Mit Freude und Spannung erwarte ich Ihre Einsendungen.

Ihr Lutz Schwarz
Bürgermeister

Garzau-Garzin

OT Garzau

Einladung zur Vollversammlung

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Garzau lädt zur Vollversammlung am 26.04.2007 um 18:00 Uhr im Dorfkrug ein.

Tagesordnung

1. Bericht des Vorstandes
2. Kassenbericht
3. Beschluss Auszahlung Jagdpacht
(Vorlage aktueller Grundbuchauszug 2007)
4. Haushaltsplan
5. Anlastung des alten Vorstandes
6. Satzungsänderung

7. Wahl des neuen Vorstandes
8. Sonstiges

Garzau, 15.03.2007

Berg
Jagdvorsteher

Maifeuer

Umrahmt mit Musik und Tanz findet das traditionelle Maifeuer auf der Festwiese Garzau am 30.04.2007 ab 18:00 Uhr statt.
Für das leibliche Wohl ist gesorgt!

Die Orstwehrführung

Waldsiewersdorf

Mitteilung der Jagdgenossenschaft Waldsiewersdorf

Unsere nächste Mitgliederversammlung findet am 26.04.2007 um 19:00 Uhr im Gasthaus Prasser in Eggersdorf bei Müncheberg statt.

Tagesordnung

- Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Verlesung und Bestätigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Bericht des Vorstandes
- Kassenbericht
- Entlastung des Vorstandes und der Kommissionen
- Wahl des 2. Beisitzers
- Beschluss Haushaltsplan 2007/2008
- Sonstiges

Der Vorstand

Planzentauschmarkt

Der 11. Waldsiewersdorfer Pflanzentauschmarkt findet am Samstag, dem 22.04.2007 von 10:00 bis 11:30 Uhr auf dem Festplatz am Strandbad statt.

Johanna Wirth

Hinweis zur Jahresablesung der Wasserzähler

In der Zeit vom 02.05.2007 bis 15.05.2007 findet zwischen 8:00 bis 16:00 Uhr die Ablesung der Wasserzähler statt.

WAMS

Oberbarnim

OT Bollersdorf/Pritzhagen

EINLADUNG

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Bollersdorf/Pritzhagen lädt alle Eigentümer von land-, forst- und wasserwirtschaftlichen Flächen in der Gemar-

kung Bollersdorf und Pritzhagen zur
Jagdgenossenschaftsversammlung

Am **13.04.2007 um 18:30 Uhr** in der Gaststätte „Pritzhagener Heide“ ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bestätigung und Ergänzung der Tagesordnung
3. Bericht des Jagdvorstehers
4. Bericht der Jagdpächter zum Jagdjahr 2006/2007
5. Finanzbericht des Kassenführers
6. Bericht des Kassenprüfers
7. Vorlage des Haushaltsplanes 2007/2008
8. Beschlussfassungen zum Protokoll der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung
2006, zur Entlastung des Jagdvorstandes, zur Entlastung des Kassenführers und zur Bestätigung des Haushaltsplanes
9. Wahl des Kassenprüfers
10. Verschiedenes
11. Schlusswort

Gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigte von Jagdgenossen legen ihre aktuellen Vollmachten schriftlich dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vor (§ 7 der Satzung der Jagdgenossenschaft).
Essen und Getränke sind frei.

Der Jagdvorstand

OT Ihlow

Einladung

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Ihlow lädt alle Eigentümer bejagbarer Flächen in der Gemarkung Ihlow zur diesjährigen Jagdgenossenschaftsversammlung

am **20.04. 2007 um 19:00 Uhr** in das Landhaus Ihlow ein

Tagesordnung

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Rechenschaftsbericht
3. Kassenbericht
4. Kassenprüfungsbericht
5. Diskussion
6. Beschlussfassung
7. Sonstiges
8. Schlusswort

Für Speisen und Getränke im Anschluss sorgt die Jagdpächtergemeinschaft.

Jagdgenossenschaft Ihlow
Der Vorstand

OT Grunow

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Grunow-Ernsthof lädt alle Eigentümer bejagbarer Flächen der Gemarkung Oberbarnim, OT Grunow-Ernsthof zur

Jagdgenossenschaftsversammlung

Am **20. April 2007 um 18:00 Uhr** in das Siedlervereinshaus Ernsthof ein.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Ergänzung und Bestätigung der Tagesordnung

3. Bericht des Jagdvorstehers zum Jagdjahr 2006/2007, Kassenbericht
4. Vorlage des Haushaltsplanes 2006/2007
5. Diskussion
6. Beschlussfassung zur Entlastung des Jagdvorstandes
7. Verschiedenes
8. Schlusswort

Essen und Getränke sind frei.

Der Jagdvorstand

Allgemeine Informationen



FERIENLAGER

Tanz-, Angel- und KarateCamp

Das Oderland Camp in Falkenhagen lädt euch herzlich ins Sommerferienlager ein.

Termin:	28.07.2007 - 06.08.2007
Alter:	8 - 14 Jahre
Teilnehmerzahl:	30
Preis:	249,- € (zzgl. Anmeldegebühr in Höhe von 8,- €)
Leistung:	10 Tage all inklusive, Bettwäsche, Betreuung
Angebote:	Floßbau - Wett paddeln, Pferdespaß, Baden, Minigolf, Lagerfeuer, Nachtwanderung, Kahnfahrt, Disco, Karaoke, Grillabend, Essensfeste und natürlich Angel-, Tanz-, oder Karatetraining

Die An- und Abreise müssen selbständig organisiert werden. In Ausnahmefällen und nach telefonischer Absprache übernehmen wir gegen Aufpreis den Transfer.

Oderland Camp • August-Bebel-Straße 37 • 15306 Falkenhagen
Tel. 033603/55600 • Email: oderlandcamp2@t-online.de

Veranstaltungen im Kreiskulturhaus im Monat April 2007



Wir feiern Geburtstag!
50 Jahre Kreiskulturhaus „Erich Weinert“ Seelow
1957 - 2007

Sonntag, 1. April 2007 · 15:00 Uhr

Ausstellungseröffnung „Impressionen aus meiner Heimat“

Der Falkenhagener Jugenddiakon und Hobbymler Gerd Becker stellt seine Arbeiten vor.

Sonntag, 1. April 2007 · 17:00 Uhr

"Musik die Ihnen Freude bringt"



buntes Unterhaltungsprogramm mit beliebten Künstlern der heiteren Muse,
Roland Neudert erfreut mit Schlagern von gestern und heute, durch das Programm führt die singende Moderatorin Petra Kusch-Lück

Mittwoch, 18. April 2007 · 10:00 Uhr

Von „Dort“

Gesegnet sei die Phantasie, verflucht sei sie.

Für Jugendliche ab Klasse 7 und andere Interessierte.

Eintritt: 2,00 €

Frankfurter Künstler interpretieren in Szenenspiel die Lebensgeschichte der jüdischen Kinderpsychologin und Lyrikerin Batsheva Dagan.

Aufführung und Gespräch mit Batsheva Dagan

Sonntag, 22. April 2007 · 15:00 Uhr

Frühlingskonzert „Der Lenz ist da“

beschwingt mit dem Chor der Volkssolidarität „Herbstzeitlose“ in den Frühling

Vorschau**Donnerstag, 3. Mai 2007**

Wir feiern Geburtstag

Tag der offenen Tür mit Theater, Gesprächen und Empfang

09:30 Uhr „Rotkäppchen“ vom Theater des Lachens Frankfurt (O)

Für Kita-Kinder und Klassenstufe 1

13:30 Uhr Führung und Rundgang durch das Haus

14:30 Uhr Galeriegespräch „Rund um Fünfzig“

Mit Gästen aus fünf Jahrzehnten Kultur in Seelow

17:00 Uhr Beginn der Geburtstagsfeier

Herzlich Willkommen!**Tanzschule Gertitschke****Mittwochs 14-tägig**

18:00 Uhr

Freitags wöchentlich für Kinder 16:00 Uhr

Anfragen unter Telefon: 033678 / 63663

**Weight Watchers Treffen****Donnerstags · 17:00 Uhr**

mit der Kursleiterin Frau Martina Weiske

Änderungen vorbehalten!

Kartenvorverkauf:

Die. / Do.: 10:00 – 18:00 Uhr

Mittwoch: 10:00 – 17:00 Uhr

Kreiskulturhaus „Erich Weinert“ Erich – Weinert – Str. 13 15306 Seelow

Tel. 03346/ 2 78 Fax 03346/ 85 39 04

www.kultur-in-mol.de

kreiskulturhaus-seelow@kultur-in-mol.de

eine Einrichtung der Kultur GmbH Märkisch–Oderland

**Zentrum für Erwachsenenbildung und Medien
Volkshochschule Märkisch Oderland****April/Mai 2007**

In den Geschäftsstellen Seelow, Strausberg und Bad Freienwalde werden folgende Kurse und Vorträge angeboten

Politik-Gesellschaft-Umwelt**18.04.2007:** Vortrag mit Frau Hohendorf „Kinderängste erkennen und verstehen“ um 18.00 Uhr (SRB, SEE, FRW)**19.04.2007:** Vortrag mit Frau Blankenfeld: „Schädlinge im Garten und ihre Bekämpfung“; 16.00 Uhr in Seelow**21.04.2007:** Vortrag mit Herrn Portula: „Energiepass für Gebäude, Ziele, Inhalt, Anwendung“ um 10.00 Uhr in SRB**26.04.2007:** Vortragsreihe mit Frau Adel: „Konfliktmanagement am Arbeitsplatz (12 Ustd.) 18.00 Uhr im OSZ SRB Thema ist u. a. Konfliktarten, Konfliktsymptome, Konflikttypen, Mobbing**02.05.2007:** Vortragsreihe mit Frau Schoo: „Geschichte und Kultur des Orients“ (20 Ustd.) 18.00 Uhr im OSZ SRB**Nach Bedarf bieten wir folgende Vorträge an:**

mit Herrn Gottwald

- Möglichkeiten der Geldanlage; 3 Ustd. um 18.00 Uhr in SRB

- Möglichkeiten der privaten Kreditaufnahme; 3 Ustd. um 18.00 Uhr in SRB

mit Frau Greil

- Demenz verstehen; 6 Ustd. jeweils um 18.00 Uhr in SRB

- Geheimnis sterben; 4 Ustd. um 18.00 Uhr in SRB

mit Herrn Cinkl

- Kindeswohlgefährdung; 3 Ustd. um 18.00 Uhr in SRB

Kultur-Gestalten**14.04.07:** „Auf den Spuren der Frauen von Friedland in Kunersdorf „ mit Frau Koch; Treffpunkt 14.00 Uhr an der Kirche in Kunersdorf**23.04.2007:** Vortrag mit Frau Schöll „Farbanalyse/Typberatung“ um 18.00 Uhr in FRW**12.05.2007:** Kurs mit Frau Weile: BOB-ROSS – kreative Malträume; (24 Ustd.) 3 x samstags von 10-16 Uhr in SRB**Gesundheit****Ab 16.04.2007:** Yoga-Kurse mit Frau Wirsig in Strausberg**16.04.2007:** „Kleine Leute gesund ernähren“ Vortrag mit Frau Heinrich um 18.30 Uhr in SRB**Sprachkurse für Touristen**Die Kurse werden nach Bedarf und dort durchgeführt, wo sich die meisten Teilnehmer anmelden. Angeboten werden die Sprachen Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Polnisch und Schwedisch. Die Kurse umfassen 18 Ustd. und werden kompakt von Montag bis Mittwoch ab 17.30 Uhr jeweils 3 Ustd. durchgeführt. Beginn: **18.06.07****Arbeit-Beruf****Ab 16.04.2007:** „Erstellen einer Homepage – HTML-Grundlagen“ (24 Ustd.) um 18.00 Uhr in FRW

Anmeldung unter : 03341 354 568, 03344 46 744 und 03346 850328

REKIS Region Strausberg

ist Ansprechpartner für alle Selbsthilfegruppen und Klienten zwischen Hönow und Seelow. Die Aufgaben bestehen u. a. in

- der Vermittlung Betroffener in bestehende Selbsthilfegruppen (SHG)
- Unterstützung beim Aufbau neuer SHGs
- Kostenlose Räumlichkeiten zur Verfügung stellen
- Unterstützung bei der Auftragsstellung zur finanziellen Förderung durch Krankenkassen
- Informationsangebote
- Informationsaustausch zwischen Betroffenen (Betroffene treffen Betroffene)
- Betroffene treffen Nichtbetroffene (Abbau von Vorurteilen u.v.a.)

- diesmal lädt REKIS alle interessierten Einwohner ein zum Strausberger Tanzfest

- ein Nachmittag für's Herz und Auge -

Ort: Strausberg „Klub am See“

Zeit: Sonntag der 01.04.07 von 14.00 – 17.00 Uhr

Eintritt: 3,00 EURO

Kartenbestellung und Vorverkauf unter Tel.: 03341/471381

nach 19.00 Uhr 033432/73023

Frau Betke, Frau Kohring und an der Klubkasse ab 13.00 Uhr

auf tretende Tanzgruppen:

- Schüler Tanz AG Berlin
- die flotten Rollis Petershagen
- Westerntanzgruppe Strausberg
- Folkloretanzgruppe Neuhardenberg

Geburtstage im Monat April

Wir gratulieren herzlich den Geburtstagskindern ab dem 70. Lebensjahr

Buckow

Bade, Christa	zum 75.
Briese, Heinz	zum 75.
Els, Harry	zum 75.
Ferster, Brigitte	zum 74.
Franke, Waltraut	zum 86.
Freuer, Horst	zum 73.
Gottschalk, Erna	zum 83.
Gottschalk, Hans	zum 70.
Gottschalk, Heinrich	zum 86.
Hahn, Herbert	zum 79.
Hahn, Herta	zum 73.
Hüttig, Annelies	zum 71.
Hüttig, Joachim	zum 71.
Klinger, Helga	zum 76.
Krüger, Adolf	zum 77.
Merk, Dorothea	zum 86.
Meyer, Hans-Joachim	zum 76.
Petzke, Gerda	zum 72.
Prause, Ruth	zum 86.
Putzbach, Hildegard	zum 84.
Radtke, Gertrud	zum 70.
Radtke, Siegfried	zum 74.
Reeke, Gisela	zum 73.
Rehfeldt, Heinz	zum 75.
Retzlaff, Christel	zum 70.
Riedel, Inge	zum 77.
Schenk, Alice	zum 73.
Schüler, Wally	zum 77.
Vogel, Margot	zum 77.

Garzau-Garzin

Fahr, Margot	zum 77.
Fehrmann, Ilse	zum 75.
Keller, Gisela	zum 70.
Prohs, Olga	zum 77.
Schmidt, Gerhard	zum 82.
Schulz, Artur	zum 75.
Wacke, Margarete	zum 86.

Oberbarnim, OT Bollersdorf

Dähne, Elli	zum 84.
-------------	---------

Dietrich, Elsa	zum 74.
Gottschalk, Lothar	zum 74.
Mach, Irene	zum 78.
Slawinski, Paul	zum 75.
Viol, Walter	zum 71.

Oberbarnim, OT Grunow

Lehmann, Gerd	zum 79.
Paul, Anneliese	zum 86.

Oberbarnim, OT Ihlow

Essow, Günter	zum 76.
Heinrich, Ursula	zum 82.
Moritz, Ilse	zum 75.

Rehfelde

Albrecht, Johanna	zum 71.
Bornstein, Gisela	zum 73.
Bornstein, Richard	zum 78.
Dr. Eichler, Wolfgang	zum 72.
Falk, Horst	zum 73.
Ganzer, Brigitte	zum 73.
Götz, Günter	zum 73.
Graßnickel, Heinz	zum 78.
Haß, Edith	zum 71.
Henze, Horst	zum 80.
Hundt, Kurt	zum 77.
Jahnke, Annemarie	zum 71.
Kapuschinski, Ulrich	zum 81.
Kaschek, Hildegard	zum 73.
Kattner, Hildegard	zum 70.
Klopsteg, Hertha	zum 83.
Leistner, Helene	zum 73.
Leutloff, Irmgard	zum 78.
Liss, Hannelore	zum 80.
Mühmel, Ursula	zum 80.
Pippke, Luise	zum 92.
Rademacher, Elisabeth	zum 71.
Redlich, Lothar	zum 75.
Ristock, Erwin	zum 77.
Roppel, Hilda	zum 92.
Schröder, Herta	zum 75.

Tauchert, Elly	zum 79.
Wenzel, Elfriede	zum 70.
Wenzel, Susanna	zum 70.
Herzog, Erna	zum 79.
Michalsky, Johannes	zum 88.

Rehfelde, OT Werder

Berg, Franz	zum 76.
Bornstein, Reinhard	zum 72.
Ritzow, Wilhelm	zum 83.
Schultz, Edith	zum 73.

Rehfelde, OT Zinndorf

Ladig, Günter	zum 72.
Laube, Artur	zum 80.

Waldsiefersdorf

Herker, Hannelore	zum 72.
Jahn, Manfred	zum 75.
Klos, Anita	zum 70.
Rehbach, Christa	zum 71.
Stenger, Frieda	zum 80.
Welk, Bruno	zum 84.

Oberbarnim, OT Klosterdorf

Abraham, Josef	zum 74.
Blechert, Helmut	zum 70.
Dierker, Ursula	zum 72.
Falkenberg, Günter	zum 75.
Gohlke, Werner	zum 74.
Müller, Herbert	zum 75.
Ritter, Siegfried	zum 90.
Roskowsko, Gerhard	zum 78.
Wende, Elise	zum 82.



Veranstaltungskalender Märkische Schweiz

April 2007

01.Apr Sonntag	750 Jahre Buckow - Gang durch die Jahrhunderte	Buckow Reha-Klinik Tel. : (03 34 33) 55 - 0	Lindenstraße 68 - 70
	Dauerausstellung zur Geschichte der Kurstadt Buckow, tägl. geöffnet von 8 - 20 Uhr		
bis 30.04.07			
	"Freude an meiner Welt" - Ausstellung	Buckow Galerie "Zum Alten Warmbad" Tel. : (03 34 33) 5 75 00	Wriezener Straße 1a
bis 04.04.07	Bilder von Karl Ridderbusch		
	11:00 Uhr "Kunersdorf und die Frauen von Friedland" - Ausstellung	Kunersdorf Kunersdorfer Musenhof Tel. : 03 34 56 - 15 12 27	Dorfstraße 1
	jeden Samstag und Sonntag von 11 - 18 Uhr geöffnet		
	11:00 Uhr Infotag über die ÖkoLeA	Klosterdorf ÖkoLeA Tel. : (0 33 41) 3 59 39 30	Hohensteiner Weg 3
	Kennen lernen der ÖkoLeA und ihren Projekten mit Führung durch die Gemeinschaftsräume, Garten und Holzofenbäckerei.		
	11:00 Uhr "Kunst ist etwas anderes" - Ausstellung	Neuhardenberg Schloss Neuhardenberg Tel. : (03 34 76) 600 750	Kavaliershaus Ost
	Menschen. Tiere. Exkursionen bis 19 Uhr		
02.Apr Montag	14.30 Uhr Treff um halb Drei	Zinndorf Feuerwehrgebäude Tel. : 03 34 35 - 75 649	
	Senioren im Gespräch		
	19:30 Uhr Aikido - friedfertige Kampfkunst	Klosterdorf ÖkoLeA Tel. : (0 33 41) 3 59 39 30	Hohensteiner Weg 3
	Interessierte sind immer zum Probetraining willkommen. Kurs immer montags und mittwochs. bis 21:30 Uhr		
03.Apr Dienstag	10.00 Uhr Ostereiertrudeln im Heimattiergarten Müncheberg	Müncheberg Heimattiergarten Tel. : (03 34 32) 89 062	R. - Breitscheid - Str. 31
	bis 15 Uhr		
	14:00 Uhr Kaffeeklatsch und Spielnachmittag für Senioren	Rehfelde Sportlerheim Tel. : 03 34 35 - 492	Elsholzstraße
	18:30 Uhr Osterfilzen	Buckow Mutter-Kind-Klinik "Haus Waldfrieden" Tel. : (03 34 33) 65 - 0 o. 57 500	Werder Str. 36
	Kurs mit Constanze Buxler 3 € pro Familie Material: 4 €	Anmeldung erwünscht	
	19:00 Uhr Hatha - Yoga	Klosterdorf ÖkoLeA Tel. : 03 341 / 35 939 30	Hohensteiner Weg 3
	Erlernen und Praktizieren Sie Yogastellungen, Atemübungen und Tiefenentspannung. Kurs immer dienstags bis 20:30 Uhr		
	19:00 Uhr Die Lausitz - altes Kulturland im Wandel der Zeiten	Buckow Reha-Klinik - Festsaal Tel. : (03 34 33) 55 - 0	Lindenstraße 68 - 70
	Ein Vortrag der URANIA MOL e.V. mit P. Kannler		

04.Apr Mittwoch	14:00 Uhr	Filzen zur Osterzeit - ein Ferienangebot gefilzt werden aus naturbelassener und gefärbter Schafwolle kleine Ostergeschenke oder Frühlingsschmuck. bis 17:45 Uhr	Dahmsdorf habondia - Birte Böhnisch Tel. : 03 34 32 - 73 62 99
05.Apr Donnerstag		Osterfest der Kita Fuchsbau	Rehfelde KITA Fuchsbau Tel. : 03 34 35 - 397
	17.00 Uhr	Ostereier suchen und Osterfeuer mit der Feuerwehr Buckow	Buckow Grundschule Buckow/ Turnhalle Tel. : (03 34 33) 56 579
	18:00 Uhr	Textilgestaltung Filzen, Schmuckgestaltung, Papierschöpfen uvm. bis 20 Uhr 10 € p.P. + Material	Rehfelde Schillerstr. 23 Kreativstudio Sigrid Münter Tel. : 03 34 35 / 75 608 Anmeldung erwünscht
	18:30 Uhr	Modellieren mit Ton für Erwachsene und Kinder Kurs mit Christine Pfundt 4 € p.P. Kinder: 2 €	Buckow Werderstr. 36 Mutter-Kind-Klinik "Haus Waldfrieden" Tel. : (03 34 33) 65 - 0 o. 57 500 Anmeldung erwünscht
	19:00 Uhr	Osterfeuer im Volksbad	Waldsiefersdorf Dahmsdorfer Straße Volksbad "Däbersee" Tel. : (03 34 33) 7 20
06.Apr Freitag	10.00 Uhr	Wanderreiten für Jung und Alt Tagestour durch den Naturpark "Märkische Schweiz" mit Verpflegung	Hohenstein Dorfstr. 2d Achim - Scout Tel. : 03 34 1 / 31 48 53
	13:00 Uhr	Herzschlag der Bäume Ein liebevoller Naturspaziergang mit Kopf, Herz und Hand zu vom Frühling verzauberten Bäumen im Ihlower Land. 3 € p.P. ermäßigt: 2,50 €	Ihlow Gemeindeinfo gegenüber der Kirche Tel. : 03 34 37 / 15 239 www.kraeuterwandern.de
	14:30 Uhr	Osterbrote selber backen - Ein alter Osterbrauch bis 18:15 Uhr	Dahmsdorf Münchehofer Str. 9 habondia - Birte Böhnisch Tel. : (03 34 32) 73 62 99
	18:30 Uhr	Preisskat im Ferienpark am Däbersee	Waldsiefersdorf Dahmsdorfer Str. 59 Ferienpark am Däbersee Tel. : 03 34 33 - 732
07.Apr Samstag	09.00 Uhr	2. Osterralley für Reiter zum Ostersonntag Mit Landmarkt, Musik, Imbiss und Getränken	Zinndorf Zinndorfer Straße 1 Hof 1 Tel. : 03 34 35 / 75 635
	10.00 Uhr	Wanderreiten für Jung und Alt Tagestour durch den Naturpark "Märkische Schweiz" mit Verpflegung	Hohenstein Dorfstr. 2d Achim - Scout Tel. : 03 34 1 / 31 48 53
	13.00 Uhr	Altfriedländer Osterspaziergang An den Lettinsee - Dolgensee - Karlsdorfer Teiche vorbei, ca. 10 km 2 € p.P.	Altfriedland Fischerstr. 21 Langes Haus Tel. : (03 34 76) 5 09 57 Anmeldung erwünscht

07.Apr Samstag	14.00 Uhr	Offenes Werkstattatelier auf dem Urticahof Batzlow	Batzlow Lindenallee 17
		Zum Anschauen, Kaufen und kreativen Schaffen, wie Filzen, Weben, Spinnen und Pflanzenfärben bis 18 Uhr	Urticahof Batzlow (Fam. Buxler) Tel. : 03 34 37 / 89 695 Anmeldung erwünscht
	14:00 Uhr	Saisoneroöffnung in der Heimatstube	Buckow Hauptstraße 22
		Mit einer Sonderausstellung zur Geschichte des Buckower Schlosses bis 17 Uhr	Heimatstube (ehm. Fleischerei Elzholz) Tel. : (03 34 33) 15 14 79
	14:00 Uhr	Feierlicher Eröffnung der Saison im Zwergengarten Rehfelde	Rehfelde Mitschurinstr. 6
			Ingeborg u. Kurt Hundt Tel. : (03 34 35) 7 66 07
	16.00 Uhr	Osterfeuer	Rehfelde
		Mit Musik, Imbiss und Getränken	Dorfanger - Kirche Tel. : 03 34 35 / 75 868
	16:00 Uhr	Gerhart Hauptmann und seine Häuser	Kunersdorf Dorfstraße 1
		Lesung mit Dr. Wolfgang de Bruyn und Dr. Antje Johanning	Kunersdorfer Musenhof Tel. : 03 34 56 - 15 12 27 Anmeldung erwünscht
	17.00 Uhr	"Unterwegs" - Vernissage	Buckow Wriezener Straße 1a
		Bilder von Manfred Zemsch	Galerie "Zum Alten Warmbad" Tel. : (03 34 33) 5 75 00
bis 16.05.07			
	19:00 Uhr	"Na, aba Hallo" - Berliner und ihre Musike	Buckow Lindenstraße 68 - 70
		von und mit Donato Plöger	Reha-Klinik - Festsaal Tel. : (03 34 33) 55 - 0
	14:00 Uhr	Heimatstube	Buckow Hauptstraße 22
		Mit einer Sonderausstellung zur Geschichte des Buckower Schlosses bis 17 Uhr	Heimatstube Tel. : (03 34 33) 15 14 79
	14:00 Uhr	Kinderferienlager in Drei Eichen	Buckow Königstr. 62
		Thematische Schwerpunkte sind: "Wildniswissen, Abenteuer, Wald"	Drei Eichen Tel. : (03 34 33) 2 01 www.dreichen.de
09.Apr Montag bis 15.04.07	14:00 Uhr	Heimatstube	Buckow Hauptstraße 22
		Mit einer Sonderausstellung zur Geschichte des Buckower Schlosses bis 17 Uhr	Heimatstube Tel. : (03 34 33) 15 14 79
	19:30 Uhr	Literaturabend in Werder	Werder Alt Werder 20
			Tel. : 03 34 35 - 248
	14:00 Uhr	Rehfelder Heimatstube	Rehfelde Elsholzstraße 8
		Mit einer Ausstellung zur Rehfelder Heimatgeschichte und Österlichem von R. Radoy aus Rüdersdorf bis 16 Uhr	Heimatstube Tel. : (03 34 35) 7 66 07
10.Apr Dienstag	18:30 Uhr	Traumschmetterlinge, Wichtel und Co. - Bastelei mit Schafwolle	Buckow Werderstraße 36
		Kurs mit Constanze Buxler	Mutter-Kind-Klinik "Haus Waldfrieden" Tel. : (03 34 33) 65 - 0 o. 57 500 Anmeldung erwünscht
		4 € pro Familie	Material: 3 €

10.Apr 19:00 Uhr **Die Sächsische Schweiz ein Wunder der Natur**
Dienstag
Ein Vortrag der URANIA MOL e.V. mit F.Geißler

Buckow Lindenstraße 68 - 70
Reha-Klinik - Festsaal
Tel. : (03 34 33) 55 - 0

20:00 Uhr **Körbe flechten**

Kurs mit Roland Oppelt

6 € p.P. Material: 3 €

Buckow Werderstraße 36
Mutter-Kind-Klinik "Haus Waldfrieden"
Tel. : (03 34 33) 65 - 0 o. 57 500
Anmeldung erwünscht

11.Apr 14:30 Uhr **Treff ab 60**
Mittwoch
Senioren im Gespräch

Werder
Alt Werder 20
Tel. : 03 34 35 - 248

12.Apr 17:00 Uhr **Restaurieren alter Bücher**
Donnerstag

Bringen sie eins, zwei alte Bücher mit, erlernen sie das alte Handwerk. Kurs immer 14tägig mit Freimut Schade.
bis 20 Uhr 9 € p.P.

Klosterdorf Hohensteine Weg 3
ÖkoLeA
Tel. : (0 33 41) 3 59 39 36

18:30 Uhr **Modellieren mit Ton für Erwachsene und Kinder**

Kurs mit Christine Pfundt

4 € p.P. Kinder: 2 €

Buckow Werderstr. 36
Mutter-Kind-Klinik "Haus Waldfrieden"
Tel. : (03 34 33) 65 - 0 o. 57 500
Anmeldung erwünscht

19:00 Uhr **Pro und Contra Flugplatzzerweiterung Strausberg**
Information und kontroverse Diskussion

Klosterdorf Hohensteiner Weg 3
ÖkoLeA
Tel. : (0 33 41) 3 59 39 30

13.Apr 13:00 Uhr **"Regal oder Rustikaler Hocker aus Naturbelassener Robinie"**
Freitag Holzworkshop mit Wolfgang Stübner
bis 14.04.07

Wilkendorf Nordweg 5
Skulpturenpark Wilkendorf - Wolfgang Stübner
Tel.: 03 341 - 21 63 36

18:30 Uhr **Preisskat im Ferienpark am Däbersee**

Waldsieversdorf Dahmsdorfer Str. 59
Ferienpark am Däbersee
Tel. : 03 34 33 - 732 oder 448

19:00 Uhr **Country**

Kurs immer wöchentlich freitags.

Klosterdorf
Gemeindezentrum
Tel. : 03 34 1 - 23 519

19:00 Uhr **Gemälde, Skulpturen und Fotografien - Vernissage**
Von und mit Heidi Wolf

Buckow Königstr. 12
KÖ zwölf
Tel.: 03 34 33 - 15 200

20:15 Uhr **Buckow im Spiegel der Literatur**
Vortrag mit Volker Melchert

Buckow Werderstr. 36
Mutter-Kind-Klinik "Haus Waldfrieden"
Tel. : (03 34 33) 65 - 0 o. 57 500
Anmeldung erwünscht

14.Apr 10:00 Uhr **Eröffnung der Wassertrettstelle in**
Samstag **Waldsieversdorf**

Waldsieversdorf
Am Vogelsang
Tel. : 03 34 33 - 780

14.00 Uhr **"Von der Sommerfrische zum Musenhof" - Führung**
Eine Zeitreise in die Geschichte Kunersdorf 18. / 19. Jh. Zu den Frauen von Friedland und ihren Familien, mit Kathrin Koch
bis 15.30 Uhr 4 - 5 € p.P.

g Kunersdorf
Kirche
Tel.: 03 34 32 / 73 61 64
Anmeldung erforderlich

14.Apr Samstag	14.00 Uhr	"Meine Stimme, der Klang des Ausatems" - Atem-Bewegungskurs einfache Übungen mit Tönen und Klängen im Park nach Vorübungen in der Galerie, mit Dagmar Sambale bis 15.30 Uhr 5 € p.P. ermäßigt: 2,50 €	Buckow Wriezener Straße 1a Galerie "Zum Alten Warmbad" Tel. : 03 34 33 / 15 919 Anmeldung erwünscht
	14:00 Uhr	Biobrot backen im Holzbackofen Bäckermeister Aribeth Tittlus führt in die Welt des traditionellen Brotbackens ein. Lernen sie Brezeln schlingen uvm. bis 18 Uhr 12 € p.P. ermäßigt 9 € p.P.	Klosterdorf Hohensteiner Weg 3 ÖkoLeA Tel. : 033 41 / 35 939 55 Anmeldung erwünscht
	18:00 Uhr	"Alice im Wunderland" Walter Schmidinger liest Lewis Carroll	Neuhardenberg Schinkelplatz Schloss Neuhardenberg Tel. : (03 34 76) 600 750
	20:00 Uhr	Line Dance Party 2 € p.P.	Buckow Hauptstr. 73 Gasstätte "Märkische Schweiz" Tel. : 03 34 33 / 464
15.Apr Sonntag	20:00 Uhr	Bastelkurs für Selbstgefertigten Handarbeitsschmuck Kurs mit Frau Schwonke 4,50 € p.P.	Buckow Werderstr. 36 Mutter-Kind-Klinik "Haus Waldfrieden" Tel. : (03 34 33) 65 - 0 o. 57 500 Anmeldung erwünscht
	10.00 Uhr	Faszination "Rotes Luch" - Wo der Schlammpeitzger überlebt und der Rote Milan noch ruft - Wanderung mit Silvia Plötz ca. 2,5 Std. 5 € p.P. ermäßigt: 1 €	Waldsiedersdorf Straße zum Roten Luch Lindenplatz Tel. : 03 34 32 / 70 979 Anmeldung erwünscht
	10.00 Uhr	12. Traditioneller Pflanzentauschmarkt Tausche Flieder gegen Gemüsejungpflanzen oder Zimmerpflanzen bis 11.30 Uhr	Waldsiedersdorf Dahmsdorfer Straße / Höhe Festplatz Tel. : 03 34 33 / 56 014 wirth-wsd@t-online.de
	10:00 Uhr	Sang da nicht die Nachtigall? - Vogelstimmenwanderung Lernen sie viele heimische Singvogelarten näher kennen. Bitte Fernglas mitbringen! ca. 2 h 3,50 € p.P. ermäßigt 2,50 €	Klosterdorf Hohensteiner Weg 3 ÖkoLeA Tel. : 03 341 / 35 939 30
	11:00 Uhr	Jazzchor - Swingende Landeier Gesucht werden singfreudige Damen und Herren, die Lust haben, einen Jazzchor zu gründen. bis 16 Uhr	Klosterdorf Hohensteiner Weg 3 ÖkoLeA Tel. : 0177 / 268 36 59
	13:30 Uhr	Rahmenprogramm zu "Musik in Dorfkirchen" Wanderung durch Ihlow mit Torsten Langbecker und anschließendem Kaffeetrinken auf dem Bio - Hof	Ihlow ev. Kirche Tel. : (03 34 33) 5 75 00 / 6 59 82
	14:00 Uhr	Winterruhe beendet?! - Wir suchen den schönsten Frühblüher bei einer Wanderung durchs Eine Berg- und Taltour für die ganze Familie ca. 3 Std.	Buckow Lindenstraße 33 Naturpark - Besucherzentrum Schweizer Haus Tel. : (03 34 33) 1 58 41 Festes Schuhwerk
17:00 Uhr		Musik in Dorfkirchen - Auftaktkonzert "Duo Alabastro" - Werke von Granados, de Falla, Piazzolla und Bartok mit Ulrike Dinter - Violine und Martin Zeller - Gitarre	Ihlow Dorfkirche Tel. : (03 34 33) 5 75 00 / 6 59 82
	17:00 Uhr	Lieder und Klaviermusik aus Klassik, Romantik und Film Mit Heike Pissarius-Will, Sopran und Klaus Peter Will, Klavier	Müncheberg Ernst - Thälmann - Str. 52 Stadtpfarrkirche Sankt Marien Tel. : (03 34 32) 7 28 06

15.Apr Sonntag	19:00 Uhr	"Fantasia Guitars" Konzertante Gitarrenmusik, Flamenco, Jazz und Swing mit Mario Marlack und Christof Schill	Buckow Reha-Klinik - Festsaal Tel. : (03 34 33) 55 - 0	Lindenstraße 68 - 70
17.Apr Dienstag bis 21.04.07		Kurzfilmtage zum Jahr der Chancengleichheit Kurzfilme und Diskussionen mit Menschen mit Handicap	Buckow Park Theater Tel. : (03 34 33) 3 71	Wriezener Str. 1
	09:00 Uhr	Heilkräuterkurs im Rhythmus der Jahreszeiten Ein Kräuterseminar, stattfindend zu allen vier Jahreszeiten, mit praktischem und theoretischen Teil. bis 16 Uhr	Dahmsdorf habondia - Birte Böhnisch Tel. : (03 34 32) 73 62 99	Münchehofer Str. 9
bis 18.04.07	19:00 Uhr	Sizilien - Brücke zwischen den Kontinenten Ein Vortrag der URANIA MOL e.V. mit Prof. Dr. Kundler	Buckow Reha-Klinik - Festsaal Tel. : (03 34 33) 55 - 0	Lindenstraße 68 - 70
	20:00 Uhr	Die andere Puppe selbst gestalten Kurs mit Constanze Buxler 5 € p.P. Material: 6 €	Buckow Mutter-Kind-Klinik "Haus Waldfrieden" Tel. : (03 34 33) 65 - 0 o. 57 500 Anmeldung erwünscht	Werderstraße 36
18.Apr Mittwoch	14:00 Uhr	Tanzveranstaltung mit Kaffee und Abendbrot Mit Modenschau und Verkauf	Rehfelde Sportlerheim Tel. : 03 34 35 - 492	Elzholzstraße
	19:00 Uhr	Alt - Berliner - Tingel - Tangel Eine musikalische Abendveranstaltung mit Horst Glampke	Buckow Reha-Klinik - Festsaal Tel. : (03 34 33) 55 - 0	Lindenstraße 68 - 70
19.Apr Donnerstag	18:00 Uhr	Textilgestaltung Filzen, Schmuckgestaltung, Papierschöpfen uvm. bis 20 Uhr 10 € p.P. + Material	Rehfelde Kreativstudio Sigrig Münter Tel. : 03 34 35 / 75 608 Anmeldung erwünscht	Schillerstraße 23
	18:30 Uhr	Modellieren mit Ton für Erwachsene und Kinder Kurs mit Christine Pfundt 4 € p.P. Kinder: 2 €	Buckow Mutter-Kind-Klinik "Haus Waldfrieden" Tel. : (03 34 33) 65 - 0 o. 57 500 Anmeldung erwünscht	Werderstraße 36
20.Apr Freitag bis 22.04.07		Medicinewalk Medicinewalk - sich Zeit nehmen, der Natur begegnen und Antworten finden: Antworten der Seele im Spiegel der Natur.	Buckow Drei Eichen Tel. : (03 34 33) 2 01 www.dreichen.de	Königstraße 62
	13:00 Uhr	"Bildhauen" Holzworkshop mit Wolfgang Stübner	Wilkendorf Skulpturenpark Wilkendorf - Wolfgang Stübner Tel. : 03 341 - 21 63 36	Nordweg 5
bis 21.04.07	18:30 Uhr	Preisskat im Ferienpark am Däbersee	Waldsiefersdorf Ferienpark am Däbersee Tel. : 03 34 33 - 732	Dahmsdorfer Str. 59
	19:00 Uhr	Jahreshauptversammlung Waldsiefersdorfer Heimatverein e.V.	Waldsiefersdorf Ferienpark am Däbersee Tel. : 03 34 33 - 708 oder 57 654	Dahmsdorfer Str. 59

21.Apr Samstag	09.00 Uhr	Frühjahrsputz Einsatz an verschiedenen Orten	Zinndorf Anger Tel. : 03 34 35 / 75 649
	09.00 Uhr	Frühjahrsputz in Rehfelde in allen Ortsteilen	Rehfelde Tel. : 03 34 33 / 73 718
	09:30 Uhr	Leben mit Kneipp Vortrag mit Uwe Karsten	Buckow Werder Str. 36 Mutter-Kind-Klinik "Haus Waldfrieden" Tel. : (03 34 33) 65 - 0 o. 57 500 Anmeldung erwünscht
	10:00 Uhr	Herstellen einer Din A4 Arbeitsmappe Mit Freimut Schade bis 18 Uhr	Klosterdorf Hohensteiner Weg 3 ÖkoLeA Tel. : (0 33 41) 3 59 39 30
	13:00 Uhr	Müncheberg und seine Gutshöfe - geführte Radwanderung Rundkurs und Geschichten zu den Höfen Augustenaue, Landhof, Philipinenhof und dem Rittergut Schlagenthin. Mit Silvia Plötz ca. 4 h 8 € p.P.	Müncheberg Fürstenwalder Str. 1a Jugend - Umwelt - Haus Tel. : 03 34 32 -70 979
22.Apr Sonntag	14:00 Uhr	Brotbacken wie in Alten Zeiten Stellen sie selber Teig her, verfeinern sie diesen mit Kräutern, erfahren sie Interessantes über Brotteig, Lehmbackofen uvm. 12,50 € p.P.	Ihlow Siedlung 3 Brotmanufaktur Ihlow Tel. : 03 34 37 / 15 239 Anmeldung erwünscht
	09.00 Uhr	"Vogelhochzeit" Vogelkundliche Wanderung ins Europäische Vogelschutzgebiet, ca. 4 -6 km, Fernglas bitte mitbringen. 1,50 € p.P.	Altfriedland Fischerstr. 21 Langes Haus Tel. : (03 34 76) 5 09 57 Anmeldung erwünscht
	10:00 Uhr	"Lilien - Tour" Radwanderung auf dem Lilien- Rundwanderweg und nach Altlandsberg zum Sattelfest mit Frank Nowotka	Rehfelde Bahnhof Rehfelde Tel. : (03 34 35) 7 66 07
23.Apr Montag	20:15 Uhr	Naturheilverfahren Vortrag mit Dr. med. Volker Melchert	Buckow Werder Str. 36 Mutter-Kind-Klinik "Haus Waldfrieden" Tel. : (03 34 33) 65 - 0 o. 57 500 Anmeldung erwünscht
24.Apr Dienstag	18:00 Uhr	Bärlauch - Wunderlauch? Die Heilwirkung von Bärlauch für Mensch und Tier, das Aussehen, Verwechslungsmöglichkeiten, Standort uvm. wird vermittelt. bis 21:45 Uhr	Dahmsdorf Münchehofer Str. 9 habondia - Birte Böhnisch Tel. : (03 34 32) 73 62 99
	18:30 Uhr	Filzen für Einsteiger und Kinder Kurs mit Constanze Büxler 3 € p.P. Material 4 €	Buckow Werderstr. 36 Mutter-Kind-Klinik "Haus Waldfrieden" Tel. : (03 34 33) 65 - 0 o. 57 500 Anmeldung erwünscht
	19:00 Uhr	Istrien und das Erbe Roms, Venedigs und die Habsburger Ein Vortrag der URANIA MOL e.V. mit A. Michl	Buckow Lindenstraße 68 - 70 Reha-Klinik - Festsaal Tel. : (03 34 33) 55 - 0
25.Apr Mittwoch	14.00 Uhr	"Vogelhochzeit" Vogelkundliche Wanderung ins Europäische Vogelschutzgebiet, ca. 4 - 6 km, Fernglas bitte mitbringen 1,50 € p.P.	Altfriedland Fischerstr. 21 Langes Haus Tel. : (03 34 76) 5 09 57 Anmeldung erwünscht

26.Apr Donnerstag bis 03.05.07	"2. Internationales Bildhauerpleinair"		Wilkendorf Nordweg 5 Skulpturenpark Wilkendorf - Wolfgang Stübner Tel. : 03 341 - 21 63 36
	10 Bildhauer aus 9 Ländern im Vergleich		
27.Apr Freitag	18:30 Uhr	Modellieren Mit Ton für Erwachsene und Kinder Kurs mit Christine Pfundt 4 € p.P. Kinder: 2 €	Buckow Werder Str. 36 Mutter-Kind-Klinik "Haus Waldfrieden" Tel. : (03 34 33) 65 - 0 o. 57 500 Anmeldung erwünscht
	18:30 Uhr	Preisskat im Ferienpark am Däbersee	Waldsieversdorf Dahmsdorfer Str. 59 Ferienpark am Däbersee Tel. : 03 34 33 - 732 oder 448
bis 28.04.07	19:00 Uhr	Heilkräuterkurs im Rhythmus der Jahreszeiten Ein Kräuterseminar, stattfindend zu allen vier Jahreszeiten, mit praktischen und theoretischen Teil. bis 22 Uhr	Dahmsdorf Münchehofer Str. 9 habondia - Birte Böhnisch Tel. : (03 34 32) 73 62 99
	20:00 Uhr	Körbe flechten Kurs mit Roland Oppelt 6 € p.P. Material: 3 €	Buckow Werderstr. 36 Mutter-Kind-Klinik "Haus Waldfrieden" Tel. : (03 34 33) 65 - 0 o. 57 500 Anmeldung erwünscht
28.Apr Samstag		Saisonauftakt der Buckower Kleinbahn	Buckow Bahnhof Tel. : (03 34 33) 57115
	06:00 Uhr	Ohrenschmaus - Rufe, Laute und Gesänge Geführte Vogelstimmen Wanderung - unter fachkundiger Anleitung lernen, die verschiedenen Gesänge zu unterscheiden ca. 2,5 Std.	Buckow Lindenstraße 33 Naturpark - Besucherzentrum Schweizer Haus Tel. : 03 34 33 - 6063 Fernglas bitte mitbringen
	13:00 Uhr	Dem Biber auf der Spur Vorbei an Biberbau und Biberspür erleben sie Naturkunde pur, unterwegs im Märkischen Biberland, das Stobbertal. ca. 3 Std. 3 € p.P. ermäßigt 2,50 €	Buckow Wriezener Str. 1a Kultur & Tourismusamt Märkische Schweiz Tel. : 03 34 37 / 15 239 Kurkarteninhaber frei
	15:00 Uhr	Wanderung in den Mai Wanderung mit Helmut Gottwald	Waldsieversdorf Dahmsdorfer Str. 18 Gemeindehaus Tel. : 03 34 33 - 708 oder 720
	17:00 Uhr	Ornithologische Abendexkursion Wanderung mit Herrn Conradi	Müncheberg Fürstenwalder Str. 1a Jugend Umwelt Haus Tel. : 03 34 32 - 89 448 Anmeldung erwünscht
	17:00 Uhr	"Prinzip Hoffnung oder das Ende aller Illusionen?" Peter Sloterdijk, Oskar Negt und Klaus Briegleb im Gespräch; Moderation: Manfred Osten	Neuhardenberg Schinkelplatz Schloss Neuhardenberg Tel. : (03 34 76) 600 750
	19:00 Uhr	Beschwingte Melodien aus Operette, Musical, Film und Schlager Mit Horst Dittmann	Buckow Lindenstraße 68 - 70 Reha-Klinik - Festsaal Tel. : (03 34 33) 55 - 0
	20.00 Uhr	Maifeuer der Feuerwehr Mit Grill und Getränkeverkauf	Werder Sportplatz Tel. : 03 34 35 - 75 141

29.Apr Sonntag	09.30 Uhr	9. Märkisch - Alpine - Halbmarathon Ausgerichtet werden wie jedes Jahr; Halbmarathon, Waldlauf und Kinder- u. Jugendläufe. www.stoppuhr.net	Buckow Weinbergsweg Grundschule Buckow Tel. : 03 34 33 / 56 014 Anmeldung erwünscht
	10:00 Uhr	Brandenburger Radfrühling - MOL radelt an! Mit Sternfahrten nach Waldsiedersdorf, Regionalmarkt, geführten Radtour, Theater, Musik und Eröffnung einer Radstation bis 17 Uhr	Waldsiedersdorf Festplatz Tel. : (03 34 33) 5 75 00 / 6 59 82
	10:00 Uhr	"Anradeln" in Brandenburg Radtour nach Waldsiedersdorf in die Märkische Schweiz zur Eröffnung der Fahrradsaison	Rehfelde Bahnhof Tel. : 03 34 35 - 76 607
	10:00 Uhr	Stadtgeschichtlicher Rundgang durch Buckow Erste Stadtführung der Saison. 1,50 € p.P.	Buckow Wriezener Str. 1a Kultur- und Tourismusamt Märkische Schweiz Tel. : (03 34 33) 5 75 00 / 6 59 82 Kurkarteninhaber frei
	17:00 Uhr	Irischer Abend Mit Celtic Fiddle & Harp	Müncheberg Ernst - Thälmann - Str. 52 Stadtpfarrkirche Sankt Marien Tel. : (03 34 32) 7 28 06
30.Apr Montag	18.00 Uhr	Maibaumaufstellen	Buckow Wallstraße 19 Feuerwehr Tel. : 03 34 33 / 257
	18:00 Uhr	Lampionumzug und Spiele der Kita Fuchsbau Mit Teilnahme am Maifeuer auf dem Sportplatz	Rehfelde Fuchsbergstraße 17 Kita Fuchsbau Tel. : 03 34 35 - 397
	19.00 Uhr	Maibaumaufstellen	Waldsiedersdorf Dahmsdorfer Straße Volksbad "Däbersee" Tel. : (03 34 33) 7 20
	20.00 Uhr	Maifeuer der Feuerwehr Rehfelde Mit Grill und Getränkeverkauf	Rehfelde Sportplatz Tel. : 03 34 35 / 4 60
	20.00 Uhr	Tanz in den Mai Mit Maifeuer, Musik, Imbiss und Getränken	Zinndorf Zinndorfer Anger Tel. : 03 34 35 / 75 419

Herausgeber:

Kultur & Tourismusamt Märkische Schweiz15377 Buckow Wriezener Straße 1a
Tel.: 033433 57500 oder 65982, Fax 57719

Internet:

www.amt-maerkische-schweiz.de www.kurstadt-buckow.de
e-mail: touristinfo@amt-maerkische-schweiz.de

Öffnungszeiten :

Mo - Fr 9 - 12 und 13 - 17 Uhr, Sa und So 10 - 14 Uhr

Redaktionsschluss :

15. März 2007

Änderungen vorbehalten!



GROSSES OSTERFEUER IN REHFELDE DORF

Samstag den 07.04.2007

Eröffnung durch den Osterhasen um 15.00 Uhr auf dem Festplatz

- X anschließend großes Eiersuchen für unsere Kinder
- X Auftritt des Kindergartens Rehfelde
- X Ponyreiten
- X Kutschfahrten zwischen Osterfeuer und Zwergengarten Hundt über Bahnhof Herrensee
- X Wildschweinbraten am Drehspieß und vieles mehr

Osterfeuer abgesichert durch die Freiwillige Feuerwehr Rehfelde

Ostertanz im großen Festzelt ab 19.00 Uhr



ImmobilienDecker

Immobilien Hausbau Finanzierung

**Suche für vorgemerkte Interessenten
Hausgrundstücke und Mietwohnungen**

Immobilien sind Vertrauenssache !

Reinhard Decker Tel.: 033433 / 405
Margaretenstr.1, 15377 Waldsiedersdorf Fax: 033433/57668
E-Mail: r.decker@immobiliendecker.de Funk: 0170/2864842
www.immobiliendecker.de

BÜRO FÜR GRUNDSTÜCKS- UND BAUPLANUNG

Dipl.-Ing. (FH)

BAUDECK MARGITTA DECKER

Projektierung ⬆ Ämterkram ⬆ Neubau ⬆ Modernisieren

*Wer bauen will oder muß,
ist bei mir richtig!*

Margitta Decker

Energiehaus ⬆ Anbau ⬆ Info Baurecht ⬆ Altbausanierung

Margaretenstraße 1, 15377 Waldsiedersdorf, baudeck@gmx.de
Tel.: 033433/151017, Fax: 033433/151018, Funk: 0170/2864842

Angelgeräte Meißner

Fischereiabgabemarken

Angelkarten

Köder & Zubehör



Grünstr.2 15344 Strausberg (Altstadt)
Tel. 03341 23600 www.angelmeissner.de



Bauplanungsbüro

Dipl.- Ing. Gerhard Schulz

Bauplanung · Denkmalpflege · Bauüberwachung

Eberwalder Str. 84A
15374 Müncheberg

Tel. 03 34 32 / 7 12 93
Fax: 03 34 32 / 7 38 01
Funk 0171 / 340 66 32

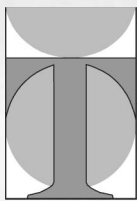
- Verformungsgerechte Bestandsaufnahmen
- Baudenkmalpflege
- Sanierungsplanung
- Behindertengerechtes Bauen
- Bauten der Landwirtschaft
- Bauten der Wissenschaft u. Forschung
- Kommunale Einrichtungen
- Kostenberechnungen, Haushaltsunterlagen
- Holzschutztechnische Untersuchungen

E-Mail: bauplanung-muencheberg@gmx.de

Hinweis

Das nächste Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz erscheint am 27.04.2007

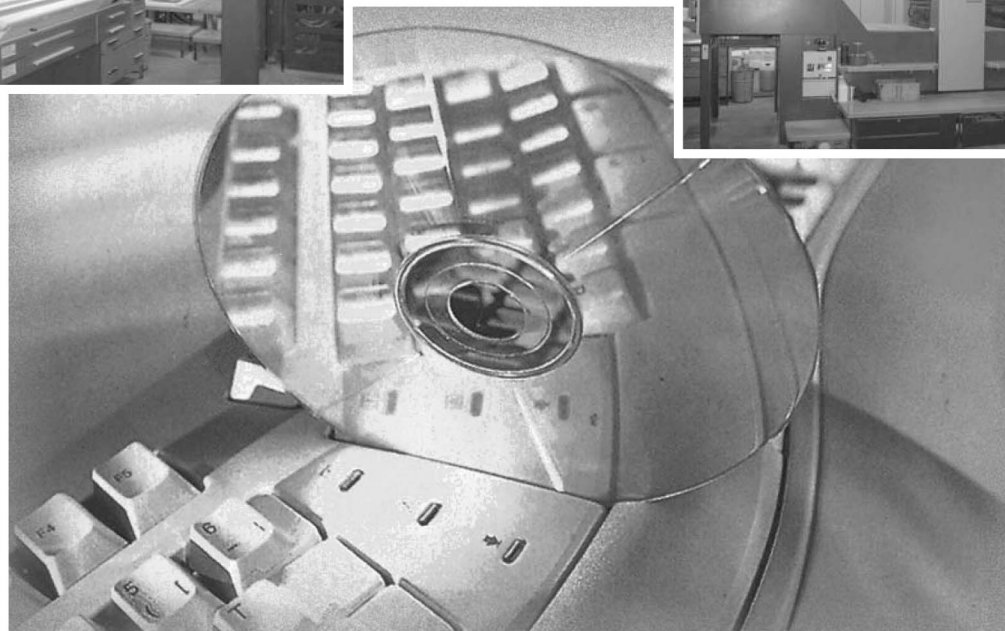
Beiträge können bis zum 16.04.2007 im Amt Märkische Schweiz, Fachbereich I, Zentrale Dienste bei Frau Baumann abgegeben werden.



TASTOMAT

Druck
GmbH

...ihre Druckerei...



TASTOMAT Druck GmbH
Landhausstraße, Gewerbepark 5
15345 Eggersdorf

Tel.: (0 33 41) 41 66-0
Fax: (0 33 41) 41 66 46
(0 33 41) 42 14 82

ISDN-Übertragung:
Leonardo (MAC): 0 33 41/41 66 56
(Tag und Nacht erreichbar)

Fritz (PC): 0 33 41/41 66 57
(Einschaltung nach Anruf)

Internet: www.tastomat.de
e-mail: info@tastomat.de

Impressum

Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz

Herausgeber: Amt Märkische Schweiz, Der Amtsdirektor, Hauptstr. 1,
15377 Buckow, Tel. (03 34 33) 65 90, Fax: (03 34 33) 6 59 20

Satz, Druck und Vertrieb: TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstr.,
Gewerbepark 5, 15345 Eggersdorf, Tel.: (0 33 41) 41 66 10, Fax: (0 33 41) 41 66 46, e-mail: info@tastomat.de

Auflagenhöhe: 5.200 Stück

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Märkische Schweiz verteilt. Zusätzlich kann das Amtsblatt über das Amt Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow bezogen werden.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 12,00 EUR (Versandkosten) – gegen Vorkasse.

Nachdruck, auch nur auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder und sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung des Amtes Märkische Schweiz übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.

Standardinformationen

Amtsverwaltung

Anschrift der Amtsverwaltung:

Amt Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow
 Tel.: (03 34 33) 65 90, Fax: (03 34 33) 6 59 20
 e-mail: amtsverwaltung@amt-maerkische-schweiz.de
 im Internet: www.amt-maerkische-schweiz.de

Außenstelle Rehfelde:

Elsholzstr. 4, 15345 Rehfelde
 Tel.: (03 34 33) 65 90, Fax: (03 34 35) 7 37 20

Sprechzeiten des Amtes Märkische Schweiz in Buckow und in der Außenstelle Rehfelde:

Dienstag 9.00 - 12.00, 13.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr

Sprechzeiten des Standesamtes:

Mo./Do. 9.00 - 12.00, 13.00 - 15.00 Uhr
 Di. 9.00 - 12.00, 13.00 - 18.00 Uhr
 Mi. 9.00 - 12.00 Uhr
 Fr. 9.00 - 12.00 Uhr

Anschrift und Öffnungszeiten des Kultur- und Tourismusamtes:

Kultur- und Tourismusamt Märkische Schweiz
 Wriezener Str. 1 a, 15377 Buckow (Märkische Schweiz)
 Tel.: (03 34 33) 5 75 00, 6 59 82 oder 6 59 83; Fax: (03 34 33) 5 77 19
 e-mail: touristinfo@amt-maerkische-schweiz.de

Mo.-Fr. 9.00 - 12.00, 13.00 - 17.00 Uhr
 von November - März
 Sa. und So. 10.00 - 14.00 Uhr
 von April - Oktober
 Sa. und So. 10.00 - 17.00 Uhr

Sprechzeiten der Revierpolizei:

Dienstag 15.00 - 18.00 Uhr
 in Garzau, Alte Herrstraße 97, Tel.: (03 34 35) 7 54 49

Sprechzeiten der Schiedsstelle:

Schiedsmann Herr Noss
 Sprechstunde nach Vereinbarung, Tel.: (03 34 35) 5 70

Bereitschaftsdienst des Wasserverbandes Strausberg-Erkner:

Tel.: (0 33 41) 34 31 11

Bereitschaftsdienst des Wasserverbandes Märkische Schweiz:

Tel.: (03 34 33) 6 69 66

Sprechzeiten der Diakoniestation Seelow:

Mo., Mi. und Fr. 8.00 - 16.00 Uhr
 Di. und Do. 8.00 - 18.00 Uhr
 in 15306 Seelow, Feldstraße 3,
 Tel.: (0 33 46) 89 69 13

Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsbürgermeister in den Gemeinden

Buckow (Märkische Schweiz)

Bürgermeister Dr. Block
 Dienstag 14.00 - 17.00 Uhr
 Tel.: (03 34 33) 6 59 90

Oberbarnim und OT Klosterdorf

Bürgermeister und Ortsbürgermeister Herr Arndt
 jeden 1. und 3. Dienstag 17.00 - 18.00 Uhr
 im Gemeindezentrum, Straße des Friedens 34

Oberbarnim, OT Bollersdorf

Ortsbürgermeister Herr Malzahn
 jeden 1. und 3. Dienstag 16.00 - 17.00 Uhr
 Tel.: (03 34 33) 8 33

Oberbarnim, OT Grunow

Ortsbürgermeister Herr Milke
 Sprechstunde nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: (03 34 36) 3 50 13

Oberbarnim, OT Ihlow

Ortsbürgermeister Herr Wiese
 Sprechstunde nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: (03 34 37) 8 95 50

Garzau-Garzin

Bürgermeisterin Frau Hinkel
 Mo.-Fr. 8.00 - 14.00 Uhr
 in der Alten Herrstr. 54 oder nach Vereinbarung
 Tel.: (03 34 35) 7 51 10

Garzau-Garzin, OT Garzau

Ortsbürgermeister Herr Pistulla
 Sprechzeit nach Vereinbarung
 Tel.: (03 34 35) 7 58 74

Garzau-Garzin, OT Garzin

Ortsbürgermeisterin Frau Krüger
 Sprechzeit nach Vereinbarung
 Tel.: (03 34 33) 5 79 07

Rehfelde

Bürgermeister Herr Schwarz
 Dienstag von 14.00 - 18.00 Uhr
 Tel.: (03 34 35) 7 37 18, Sonst: 0172/3 93 07 39
 AB und Fax: 01212 6 172 3930 739
 e-mail: buergermeister.rehfelde@amt-maerkische-schweiz.de
buergermeister.rehfelde@email.de

Rehfelde, OT Werder

Ortsbürgermeister Herr Reichwald
 Sprechzeit nach Vereinbarung
 Tel.: (03 34 35) 2 58

Rehfelde, OT Zinndorf

Ortsbürgermeister Herr Donath
 nach Vereinbarung im Mehrzweckraum der Freiwilligen Feuerwehr
 Tel.: 0174/9 56 24 98

Waldsiefersdorf

Bürgermeister Herr Werner
 jeden 1. und 3. Dienstag im Monat 17.00 - 18.00 Uhr
 oder nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: (03 34 33) 7 20